



**Hinweise zum Vollzug des Förderprogramms des
Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen
(vom 30. Juli 2019, Az. I.5-BS4400.27/211/172)

Stand: 09. Dezember 2019

Inhalt

1	Grundlagen und Zielsetzung	3
2	DigitalPakt Schule im Freistaat Bayern	5
2.1	Eckpunkte des Förderprogramms für schulische Maßnahmen	5
2.2	Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen	7
2.3	Eigenanteil	8
3	Ablauf des Vollzugs des Förderprogramms	8
3.1	Zeitlicher Ablauf	8
3.2	Checkliste Förderverfahren	9
4	Ansprechpartner und Beratungsmöglichkeiten	11
4.1	Fachliche Beratung	11
4.2	Kontaktadressen zum Vollzug bei den Regierungen	11
5	Vorzeitiger Maßnahmebeginn	12
6	Förderfähigkeit	13
6.1	Medienkonzepte als Grundlage der Förderfähigkeit	13
6.2	Allgemeines zur Förderfähigkeit	14
6.3	Förderfähigkeit von iFU-Maßnahmen	16
6.4	Zuwendungsfähige Gegenstände der Förderung	17
6.4.1	Digitale Vernetzung in Schulgebäuden	17
6.4.2	Schulserver	18
6.4.3	Schulische WLAN-Infrastruktur	21
6.4.4	Digitale Lehr-Lern-Infrastrukturen	21

6.4.5	Anzeige- und Interaktionsgeräte.....	22
6.4.6	Digitale Arbeitsgeräte.....	23
6.4.7	Schulgebundene mobile Endgeräte	24
6.5	Zuwendungsfähige Ausgaben.....	26
6.5.1	Kostenpositionen.....	26
6.5.2	Dingliche Sicherung	29
6.5.3	Software (übergreifend).....	30
7	Antrag auf Gewährung einer Zuwendung	32
7.1	Voraussetzungen und Verfahren.....	32
7.2	Ausschluss von Doppelförderungen.....	34
7.2.1	Getrennte Förderung selbstständiger Maßnahmenabschnitte im DigitalPakt Schule und in den Landesprogrammen	34
7.2.2	Förderung von Maßnahmen bei Schulbaumaßnahmen (Finanzhilfen gem. BayFAG bzw. BaySchFG)	36
7.3	Gemeinsame Förderanträge mehrerer Schulaufwandsträger.....	38
8	Bewilligungsbescheid	42
8.1	Grundsätzliches zum Bewilligungsbescheid.....	42
8.2	Festlegung der Bewilligungshöhe für Investitionsmaßnahmen in mobile Endgeräte.....	44
8.3	Prüfung der Förderanträge.....	45
8.4	Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger	48
8.5	Berichtspflichten zum Antragsstand	49
9	Maßnahmendurchführung	51
9.1	Allgemeines	51
9.2	Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze.....	52
9.2.1	Allgemeines	53
9.2.2	Auftragswertschätzung und Wahl des Vergabeverfahrens	53
9.2.3	Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung	56
10	Verwendungsnachweis und Mittelabruf	58
10.1	Verwendungsnachweis und Antrag auf Mittelabruf	58
10.2	Mittelverwaltung und Mittelbereitstellung durch den Bund	58
10.3	Schlussbescheid und Auszahlung	59
10.4	Prüfung des Verwendungsnachweises	63
10.4.1	Prüfdichte und Gegenstand der Prüfung	63
10.4.2	Anmerkung zur Prüfung auf Erfüllung der technischen Mindestkriterien	64

1 Grundlagen und Zielsetzung

Die Gestaltung des digitalen Wandels an den Schulen ist eine der großen Zukunftsaufgaben in der Bildungs- und Gesellschaftspolitik. **Eine Herausforderung besteht dabei darin, als Voraussetzung für den Erwerb umfassend verstandener digitaler Medienkompetenzen eine zeitgemäße, pädagogisch begründete digitale Bildungsinfrastruktur an allen Schulen bereitzustellen.** Daher knüpft die Planung der IT-Ausstattung und des Einsatzes digitaler Medien im Unterricht stets an die pädagogischen und didaktischen Ziele der einzelnen Schulen an.

Um dies sicherzustellen, wurden alle bayerischen Schulen bereits 2017 aufgefordert, bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 ein schuleigenes Medienkonzept zu erarbeiten und anschließend im Rahmen der inneren Schulentwicklung fortzuschreiben. Hierin wird u. a. ein begründeter schulspezifischer Ausstattungsplan auf Basis der pädagogischen und didaktischen Festlegungen im Mediencurriculum passgenau auf die Situation und pädagogischen Ziele der Schule abgestimmt. **Die Umsetzung der schuleigenen Medienkonzepte ist zugleich zentrale Zielsetzung und Antragsvoraussetzung für die Förderung schulischer Maßnahmen im Rahmen des DigitalPakts Schule.**

Bereits 2018 hat der Freistaat Bayern **Investitionsförderungsprogramme aus Landesmitteln** im Gesamtvolumen von 212,5 Mio. Euro auf den Weg gebracht, u. a. das „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ (**Digitalbudget**) sowie das „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“ (**iFU-Budget**). Diese Förderprogramme sind im Doppelhaushalt 2019/2020 vollumfänglich mit Mitteln hinterlegt und befinden sich nach Antragstellung zum 31. Dezember 2018 noch bis Ende 2022 in einer mehrjährigen Umsetzungs- und Auszahlungsphase.

Bund und Länder haben mit einer am 17. Mai 2019 in Kraft getretenen Verwaltungsvereinbarung den „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ (**DigitalPakt Schule**) begründet. Dabei gewährt der Bund auf Grundlage des geänderten Art. 104c Grundgesetz (GG) Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur in den Ländern, insbesondere für Investitionen in die Ausstattung mit IT-Systemen und die Vernetzung der Schulen. Die Zuständigkeiten und die Finanzierungsverantwortung der Länder für das Bildungswesen bleiben davon unberührt.

Zusätzlich zur Landesförderung stehen im Freistaat Bayern über den DigitalPakt Schule in den Jahren 2019 bis 2024 insgesamt etwa 778 Mio. Euro zur Förderung der digitalen

Bildungsinfrastruktur zur Verfügung. Davon sind rund 700 Mio. Euro für schulische und regionale Maßnahmen vorgesehen. Der Restbetrag entfällt jeweils zur Hälfte auf landesweite und länderübergreifende Projekte.

Der DigitalPakt Schule und die bayerischen Förderprogramme bestehen unabhängig nebeneinander und ergänzen sich bereits aufgrund der unterschiedlichen Akzentuierungen hinsichtlich der förderfähigen IT-Infrastruktur wechselseitig. Dabei setzen die parallel laufenden Förderstränge des Landes und des DigitalPakts Schule unterschiedliche Akzentuierungen bei den Fördergegenständen:

- (1) Im **Digitalbudget** des Freistaats steht vor allem die IT-Ausstattung innerhalb der Klassenzimmer im Vordergrund. Dabei sind schuleigene mobile Endgeräte wie Tablets oder Laptops in vollem Umfang eingeschlossen. Das **iFU-Budget** dient als berufsspezifische Ergänzung des Digitalbudgets zur Verbindung von Theorie- und Praxisbereichen an berufsqualifizierenden Schulen. Dies kann auch bedeuten, dass bspw. digitale Klassenzimmer zu integrierten Fachunterrichtsräumen weiterentwickelt werden.
- (2) Demgegenüber setzt der **DigitalPakt Schule** als Infrastrukturprogramm den Fokus klar auf die digitale Schulgebäudevernetzung, die vollständige WLAN-Ausleuchtung der Unterrichtsräume sowie Anzeige- und Interaktionsgeräte, während Schulserver nur unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig und mobile Endgeräte an den allgemeinbildenden Schulen in ihrer Förderfähigkeit der Höhe nach begrenzt sind. Innerhalb des Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage 1 zur dBIR ist ein **iFU-Teilbetrag** als berufsspezifische Ergänzung für berufsqualifizierende Schulen vorgesehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen Bund und Ländern werden die Fördermittel des Bundes auf Grundlage von Länderbekanntmachungen vergeben, in welchen Kriterien und ein Verfahren zur Bewertung und Begutachtung von Anträgen festzulegen sind. Die bayerische „**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)**“ zur Förderung schulischer Maßnahmen im DigitalPakt Schule trat am 31. Juli 2019 in Kraft und wurde im BayMBL 2019 Nr. 307 vom 14. August 2019 veröffentlicht.

2 DigitalPakt Schule im Freistaat Bayern

2.1 Eckpunkte des Förderprogramms für schulische Maßnahmen

Rechtsgrundlagen:

- Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ (**VV**) zwischen Bund und Ländern, in Kraft getreten am 17. Mai 2019
https://www.bmbf.de/files/VV_DigitalPaktSchule_Web.pdf
- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (**dBIR**), in Kraft getreten am 31. Juli 2019
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2019-307/>
- allgemeine haushaltsrechtliche Bestimmungen, insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften, ANBest-K bzw. ANBest-P

Zuwendungsempfänger:

- kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 BayEUG (alle Schularten)
- Träger staatlich anerkannter oder genehmigter Ersatzschulen im Sinne von Art. 91 BayEUG (alle Schularten)

Gegenstände der Förderung:

- IT-Ausstattung zum Auf- und Ausbau einer zeitgemäßen digitalen Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen gemäß Nr. 2 dBIR (digitale Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, schulische WLAN-Infrastruktur, Anzeige- und Interaktionsgeräte, digitale Arbeitsgeräte, mobile Endgeräte (der Höhe nach beschränkt), Server (mit Einschränkungen), digitale Lehr-Lern-Infrastrukturen (mit Einschränkungen))

Zuwendungsvoraussetzungen:

- Durch den Antragsteller ist für jede Schule in seinem Zuständigkeitsbereich, die in die Förderung einbezogen werden soll, zu versichern, dass sie
 1. an der zum Zeitpunkt der Beantragung aktuellen **IT-Umfrage** der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen teilgenommen hat sowie
 2. das **Medienkonzept** (gemäß KMS vom 5. Juli 2017, Az. I.6-BS1356.3/11/1) in seinen drei Teilen Mediencurriculum, IT-Ausstattungsplan, Fortbildungsplanung erarbeitet und im aktuellen Stand an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus übermittelt hat.

- Durch den Antragsteller ist über die in der zentralen Antragsmappe hinterlegte „Bestätigung des Antragstellers über die Sicherstellung von Wartung, Betrieb, IT-Support“ (gem. Anlage 2 zur VV) mit Unterschrift zu bestätigen, dass ein entsprechendes, auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes **Konzept** vorliegt.

Art der Zuwendung:

- Die Zuwendung erfolgt als nicht zurückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) im Rahmen einer **Anteilfinanzierung** mit einer Begrenzung auf den je Schulaufwandsträger ausgewiesenen Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen. Die Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 11 Abs. 6 VV bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abzurechnen.

Zuwendungshöhe/Eigenmittel:

- Der Fördersatz beträgt höchstens **90 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben. Von allen Zuwendungsempfängern sind mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben als Eigenmittel aufzubringen.
- Der Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen ist je Schulaufwandsträger für die gesamte Laufzeit des DigitalPakts Schule (17. Mai 2019 bis 16. Mai 2024) in Anlage 1 zur dBIR festgelegt.

Antragsfrist:

- Anträge sind bis spätestens 31. Dezember 2021 beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Ein Schulaufwandsträger kann mehrere Anträge unter Beachtung von Nr. 7.1. Satz 6 dBIR stellen.

Bewilligungsbehörde:

- Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Regierung.

Bewilligungszeitraum:

- Der Bewilligungszeitraum endet am 30. Juni 2023. Bis dahin können Rechtsgründe für die Leistung von zuwendungsfähigen Ausgaben geschaffen werden.
- Der Durchführungszeitraum endet mit Ende des DigitalPakts Schule am 16. Mai 2024. Investitionsmaßnahmen müssen innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen werden.
- Miet-, Mietkauf- und Leasingausgaben sind nur für den auf den Durchführungszeitraum entfallenden Anteil zuwendungsfähig.

Vorlage des Verwendungsnachweises und Auszahlung:

- innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch am 30. Juni 2024 (ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums)

Informationen und Formulare:

- Zu Antragstellung und Mittelabruf benötigte Formulare finden sich ebenso wie häufig gestellte Fragen unter www.km.bayern.de/digitalpakt.

2.2 Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen

Gemäß Nr. 5.1 dBIR handelt es sich bei der Zuwendung im Förderprogramm „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ um einen nicht zurückzahlbaren Zuschuss (Projektförderung) im Rahmen einer **Anteilfinanzierung unter Begrenzung auf einen Höchstbetrag**. Die in Anlage 1 zur dBIR aufgeführten **Höchstbeträge der staatlichen Zuwendungen** wurden je Schulaufwandsträger auf Grundlage der Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2018/19 nach schulstatistischen Kenngrößen ermittelt. Das Rechenverfahren stützt sich dabei auf

- die Klassen- oder Schülerzahlen der einzelnen Schulen (*Aspekt „Schulgröße“*),
- die durchschnittliche Klassenfrequenz je Schulart (*Aspekt „fester Grundbedarf je Klassenraum“*) und
- die Zugehörigkeit zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf gemäß Landesentwicklungsplan (*Aspekt „Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse“*).

Der Höchstbetrag kann von dem jeweiligen Schulaufwandsträger flexibel und bedarfsgerecht an den Schulen in seinem Zuständigkeitsbereich eingesetzt werden. Eine Umverteilung der Mittel eines Schulaufwandsträgers über Regierungsbezirksgrenzen hinweg ist nicht zulässig.

Soweit in Anlage 1 zur dBIR ein iFU-Teilbetrag beziffert ist, ist dieser (innerhalb der Grenzen der Deckungsfähigkeit) für **Investitionen in integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen** (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien einschl. der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung) einzusetzen, um die berufsbezogene digitale Fachkompetenz der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

Damit zerfällt der Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen in zwei Teilbeträge:

- (1) **Teilbetrag für die allgemeinen dBIR-Maßnahmen** als schulartübergreifender Betrag zur Ausstattung insbesondere digitaler Klassenzimmer (Differenz aus Höchstbetrag und iFU-Teilbetrag)
- (2) **iFU-Teilbetrag** für berufsqualifizierende Schulen

Investitionsmaßnahmen, die auf den iFU-Teilbetrag angerechnet werden, sind ausschließlich für die berufsspezifische digitale Bildungsinfrastruktur in integrierten Fachunterrichtsräumen zu verwenden (zur Abgrenzung s. Nr. 6.3). Um den zuständigen Schulaufwandsträgern ein höheres Maß an Flexibilität unter Berücksichtigung der tatsächlichen pädagogisch begründeten Bedarfe vor Ort zu gewähren, wird eine **Überschreitung der beiden Teilbeträge um bis zu**

20 Prozent des iFU-Teilbetrags unter gleichzeitiger Einhaltung des Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage 1 zur dBIR zugelassen.

2.3 Eigenanteil

Vom Zuwendungsempfänger sind mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben als Eigenmittel aufzubringen. Über diesen in Nr. 5.3 dBIR festgelegten Eigenanteil wird sowohl das Eigeninteresse und die Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers angemessen berücksichtigt als auch ein Anreiz für eine wirtschaftliche und sparsame Durchführung des Vorhabens gesetzt.

3 Ablauf des Vollzugs des Förderprogramms

3.1 Zeitlicher Ablauf

1. Einholen der **Bestätigungen zu den Zuwendungsvoraussetzungen** bei den Schulleitungen (Verbleib beim Schulaufwandsträger)
2. **Maßnahmenplanung** durch den Schulaufwandsträger auf Basis der Medienkonzepte der jeweiligen Schulen; zu beschaffende IT-Ausstattung muss den in Anlage 2 zur dBIR festgelegten technischen Mindestkriterien genügen, geplante Abweichungen hiervon sind bereits im Zuwendungsantrag aufzuführen und auf Grundlage des Medienkonzepts der jeweiligen Schule zu begründen.
3. Bei Weiterentwicklung eines bereits eingereichten Medienkonzepts Aktualisierung des Uploads in der zentralen Datenbank des Schulportals durch die jeweilige Schule bis zur Zeitpunkt der Antragsstellung, zu dem eine Versionierung der Medienkonzepte der in den Antrag einbezogenen Schulen erfolgt
4. **Ausfüllen der zentral bereitgestellten Antragsmappe** (hier: Antragsformular; Tabellenblatt [SCHULEN]; Tabellenblatt [Maßnahmenplanung] mit Maßnahmen- und Investitionsplanung, Kosten- und Finanzierungsplan); **hierfür bitte die jeweils aktuelle Version der Antragsmappe unter www.km.bayern.de/digitalpakt verwenden**
5. **Elektronisches Einreichen der Antragsmappe und jeweils eines unterschriebenen und eingescannten Ausdrucks des Antragsformulars sowie der Anlage zur Sicherstellung von Wartung und Pflege** beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der zuständigen Regierung
6. **Prüfung des Zuwendungsantrags** und vorbehaltliche Festsetzung der Zuwendungshöhe (**Vorbehalt der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe im Rahmen**

der Verwendungsnachweisprüfung); Erlass des **Bewilligungsbescheids**; die fortgeführte Antragsmappe wird Bestandteil des Bescheids

7. **Vorbereitung der Maßnahmendurchführung und Vergabeverfahren**

- a. Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen
- b. Sicherstellen der technischen Mindestkriterien

8. **Maßnahmendurchführung durch den Zuwendungsempfänger** in der Regel nach Erhalt des Bewilligungsbescheids; aufgrund des generell zugelassenen vorzeitigen Maßnahmebeginns ab dem 17. Mai 2019 vor Erhalt des Bescheids möglich, jedoch in finanzieller Verantwortung der Schulaufwandsträger sowie ohne Rechtsanspruch auf Förderung; Weiterpflegen der Antragsmappe durch den Zuwendungsempfänger

9. **Vorlage des Verwendungsnachweises** inkl. vervollständigter Antragsmappe nach Abschluss der Beschaffung, dieser gilt zugleich als Antrag auf Mittelabruf; gleichzeitig erfolgt zur Dokumentation der Maßnahmenumsetzung eine **Aktualisierung der IT-Umfrage** der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen durch die Schulen, an denen Investitionsmaßnahmen durchgeführt wurden

10. **Prüfung der Verwendungsnachweise und Mittelauszahlung** durch die Regierungen

3.2 Checkliste Förderverfahren

Förderantrag

- ☐ Die Rückmeldungen der Schulleitungen zu der Teilnahme an der IT-Umfrage liegen vor (diese müssen dem Antrag nicht beigelegt werden).
- ☐ Die Rückmeldungen der Schulleitungen zur Übermittlung der Medienkonzepte im Schulportal liegen vor (diese müssen dem Antrag nicht beigelegt werden).
- ☐ Der IT-Bedarf leitet sich aus den fachlichen Anforderungen in den Ausstattungsplänen der schulischen Medienkonzepte ab, die von den Schulen im Dialog mit dem Schulaufwandsträger (ggf. unter Einbindung eines Beraters digitale Bildung) entwickelt wurden.
- ☐ Die zentrale Antragsmappe ist ausgefüllt, dabei
 - ☐ wurde das Antragsformular ausgefüllt, ausgedruckt, unterschrieben und eingescannt,
 - ☐ sind alle geplanten Investitionsmaßnahmen mit Beschreibung und Finanzierungsplanung in der Antragsmappe vollständig aufgeführt,
 - ☐ wurden im Tabellenblatt [SCHULEN] die erforderlichen Angaben über die zur Bewilligung mobiler Endgeräte nötige Infrastruktur gem. dBIR Nr. 2 Satz 2 gemacht.
- ☐ Die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung zur Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support liegt eingescannt bei.

Maßnahmendurchführung: Beschaffung von Ausstattung

- ☐ Die mit dem Bewilligungsbescheid zurückgesendete Antragsmappe liegt als Verzeichnis der bewilligten Investitionsmaßnahmen vor und ist Grundlage der Beschaffung.
- ☐ Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K bzw. ANBest-P) werden beachtet, insbesondere
 - ☐ wird die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verwendet,
 - ☐ werden bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die vergaberechtlichen Bestimmungen angewendet.
- ☐ Die ausgeschriebene IT-Ausstattung genügt den technischen Mindestkriterien der Anlage 2 zur dBIR, es sei denn, es wurden Abweichungen im Bescheid explizit zugelassen.
- ☐ Die Antragsmappe wird als Verzeichnis der im Rahmen der Förderung angeschafften Fördergegenstände aktualisiert.

Mittelabruf und Verwendungsnachweisführung

- ☐ Die Investitionsmaßnahmen, die per Bescheid bewilligt wurden, sind umgesetzt und die Zahlung fällig bzw. bereits geleistet.
- ☐ Für alle einbezogenen Schulen wurde die IT-Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen auf den Stand nach Maßnahmenumsetzung aktualisiert und die Aktualisierung im Verwendungsnachweis bestätigt.
- ☐ Im Tabellenblatt [SCHULEN] wurden die Angaben über die zur Auszahlung mobiler Endgeräte nötige Infrastruktur gem. dBIR Nr. 2 Satz 2 ergänzt.
- ☐ Die vervollständigte Antragsmappe als Verzeichnis der im Rahmen der Förderung angeschafften Fördergegenstände (tatsächliche Ausgabenhöhe) liegt vollständig vor und wird dem Verwendungsnachweis als Bestandteil beigelegt.
- ☐ Das Formular und die Anlage zum Verwendungsnachweis aus der Antragsmappe sind vollständig ausgefüllt, unterschrieben und eingescannt.

4 Ansprechpartner und Beratungsmöglichkeiten

4.1 Fachliche Beratung

- (1) Die **informationstechnischen Berater digitale Bildung (iBdB)**, siehe <https://www.mebis.bayern.de/infoportal/service/beratung/>) sind die fachlichen Ansprechpartner für die Schulaufwandsträger im Hinblick auf die Förderfähigkeit von IT-Ausstattung. Den Regierungen sind zudem **Beraterinnen und Berater digitale Bildung aus dem Grund- und Mittelschulbereich (BdB)** mit einem Schwerpunkt auf fachlicher Unterstützung beim Vollzug der Förderprogramme sowie zur Koordinierung der Beraterinnen und Berater digitale Bildung auf der Ebene der Schulämter zugeordnet.
- (2) Dabei beraten **schulartspezifisch die BdB und iBdB an den MB-Dienststellen, den Regierungen und den Staatlichen Schulämtern** hinsichtlich der Erfüllung technischer Mindestkriterien bei der IT-Beschaffung, sowie die
 - an den Regierungen verorteten **iBdB im beruflichen Bereich** hinsichtlich der Ausstattung integrierter Fachunterrichtsräume und die
 - an den Regierungen verorteten **iBdB im Förderschulbereich** hinsichtlich der Ausstattung bei sonderpädagogischem Schwerpunkt.
- (3) Bei Ausstattungsfragen mit pädagogischem Schwerpunkt ist eine zusätzliche Beratung der Schulen und Schulaufwandsträger durch die **medienpädagogischen Berater digitale Bildung (mBdB)** möglich, die an den MB-Dienststellen, Regierungen und den Staatlichen Schulämtern angesiedelt sind. Für Grund-, Mittel- und Förderschulen und für die Schulen für Kranke stehen zusätzlich die Fachberater Informatik an den Schulämtern zur Verfügung.

4.2 Kontaktadressen zum Vollzug bei den Regierungen

Oberbayern	 digitalpakt-schule@reg-ob.bayern.de
Niederbayern	 digitalpakt-schule@reg-nb.bayern.de
Oberpfalz	 digitalpakt-schule@reg-opf.bayern.de
Oberfranken	 digitalpakt-schule@reg-ofr.bayern.de
Mittelfranken	 digitalpakt-schule@reg-mfr.bayern.de
Unterfranken	 digitalpakt-schule@reg-ufr.bayern.de
Schwaben	 digitalpakt-schule@reg-schw.bayern.de

5 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

- (1) Eine **Investitionsmaßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags**. Projektvorbereitende Planungsleistungen in Eigenregie ohne die Beauftragung externer Dienstleister stellen in diesem Sinne noch keinen Maßnahmebeginn dar. Bei bestehenden Rahmenverträgen gilt das Abrufdatum als maßgeblicher Zeitpunkt (s. Nr. 6.5.1 (2)). Bei laufenden Miet-, Mietkauf- und Leasingverträgen beginnt ein neuer selbstständiger Maßnahmenabschnitt mit der Bereitstellung eines Neugeräts (s. Nr. 6.5.1 (3)).
- (2) Gemäß Nr. 4 dBIR wurde eine Abweichung von der sonstigen Förderschädlichkeit eines vorzeitigen Maßnahmebeginns gemäß Nr. 1.3 VV zu Art. 44 BayHO zugelassen und eine **generelle Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ab dem 17. Mai 2019** erteilt. Förderfähige Investitionsmaßnahmen bzw. selbstständige Maßnahmenabschnitte laufender Investitionsmaßnahmen, mit denen ab dem 17. Mai 2019 begonnen wird, müssen daher nicht vor ihrer Durchführung der Förderbehörde angezeigt werden.
- (3) Der zugelassene vorzeitige Maßnahmebeginn befreit lediglich vom haushaltsrechtlichen Verbot, Vorhaben zu fördern, die ohne besondere Genehmigung bereits begonnen worden sind. Damit ist keine sachliche Vorentscheidung über den eingereichten Förderantrag getroffen, so dass mit dem vorzeitigen Maßnahmebeginn **kein Rechtsanspruch auf Förderung** und ebenso keine Zusicherung auf den Erlass eines Bewilligungsbescheids im Sinne des Art. 38 BayVwVfG verbunden ist. Bei ausfallenden Fördermitteln muss der Antragsteller die Ausgaben aus eigenen bzw. sonstigen Mitteln endgültig finanzieren oder über einen längeren Zeitraum hinweg eine Zwischenfinanzierung aufbringen.
- (4) Um **ab dem 17. Mai 2019 begonnene selbstständige Abschnitte** von laufenden Investitionsmaßnahmen fördern zu können, ist nach Nr. 4 Satz 4 dBIR eine diesbezügliche Erklärung des Antragstellers erforderlich. Ein Abschnitt gilt dann als selbstständig, wenn eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist (s. Nr. 7.2.1).

6 Förderfähigkeit

6.1 Medienkonzepte als Grundlage der Förderfähigkeit

(1) Die Schulen haben über ihre Arbeit am schuleigenen Medienkonzept individuelle **IT-Bedarfe zur Umsetzung u. a. des Mediencurriculums** benannt und im Ausstattungsplan in ihren inhaltlich-funktionalen Anforderungen konkretisiert. Die Beschaffung schulgereigneter IT-Systeme durch den Schulaufwandsträger soll im pädagogisch-technischen Gesamtkontext der geplanten Einsatzmöglichkeiten, d. h. in Abstimmung und im Dialog mit den Schulen **basierend auf den schuleigenen Medienkonzepten der einzelnen Schulen** vorbereitet und entschieden werden. Aufgabe der Schulen ist es, die Medienkonzeptarbeit als festen Baustein in die innere Schulentwicklung zu integrieren und im Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger fortlaufend nach pädagogisch ausgerichteten und tragfähigen Konzepten zur Optimierung der digitalen Bildungsinfrastruktur zu suchen. Dabei sind die finanziellen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen aus Sicht der für die Beschaffung, Inbetriebnahme und den Betrieb der IT-Infrastruktur zuständigen Schulaufwandsträger (ggf. eines mit der Durchführung dauerhaft beauftragten Maßnahmenträgers) zu berücksichtigen.

(2) Für eine Förderung im DigitalPakt Schule sind gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VV folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- eine Bestandsaufnahme **bestehender und benötigter Ausstattung** mit Bezug zum beantragten Fördergegenstand und Bestandsaufnahme der aktuellen Internetanbindung
- ein **technisch-pädagogisches Einsatzkonzept** mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte
- eine **bedarfsgerechte Fortbildungsplanung** für die Lehrkräfte

Diese Voraussetzungen werden über die Teilnahme an der Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen zur IT-Ausstattung der Schulen sowie die drei Bestandteile der Medienkonzepte (Mediencurriculum, Fortbildungsplanung, Ausstattungsplan) erfüllt.

(3) Gemäß Nr. 7.1 Satz 7 Buchst. c) dBIR ist das Medienkonzept die Basis der Investitionsplanung. Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass sich die beantragte digitale Bildungsinfrastruktur **im Ausstattungsplan des Medienkonzepts der jeweiligen Schule** wiederfindet. Investitionsmaßnahmen, die nicht auf dem Medienkonzept der jeweiligen Schule basieren und in ihren wesentlichen Elementen im Ausstattungsplan des

Medienkonzepts der jeweiligen Schule beschrieben sind, sind **nicht förderfähig** (Nr. 5.3. Satz 1 Buchst. a) Satz 1 dBIR):

- Beispiel 1: Das Medienkonzept einer Schule sieht den Einsatz schuleigener mobiler Endgeräte in mehreren Jahrgangsstufen vor, u. a. zur Recherche im Internet. Damit sind sowohl mobile Endgeräte als auch der Auf- und Ausbau der Schulgebäudevernetzung und der WLAN-Infrastruktur als Nutzungsvoraussetzung förderfähig.
- Beispiel 2: Eine von drei Schulen eines Trägers sieht in ihrem schuleigenen Medienkonzept den Einsatz schuleigener mobiler Endgeräte vor. Der Schulaufwandsträger möchte daraufhin mobile Endgeräte auch für die beiden anderen Schulen beschaffen, deren Medienkonzepte derartige Geräte allerdings nicht vorsehen. Diese mobilen Endgeräte sind nicht förderfähig.

6.2 Allgemeines zur Förderfähigkeit

(1) Die gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen. Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, seine bereits begonnenen Investitionen im Bereich Bildung in der digitalen Welt wie geplant weiterzuführen und **die Bundesmittel zusätzlich** einzusetzen (§ 9 VV Zusätzlichkeit der Bundesmittel).

(2) Zuwendungsfähig sind

- der **Erwerb** sowie **Miete, Mietkauf und Leasing** von IT-Hardware gemäß Nr. 6.4 und der zum Betrieb der geförderten IT-Hardware **erforderlichen Software**,
- notwendige **bauliche Maßnahmen** zur kabelgebundenen Netzanbindung sowie zum Aufbau und zur Inbetriebnahme der geförderten IT-Hardware und
- **investive Begleitmaßnahmen** in angemessenem Umfang.

(3) Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen zum Auf- und Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur **im pädagogischen Bereich**, sofern diese nicht vorrangig schulverwaltungsbezogenen Zwecken dienen.

Zum pädagogischen Bereich zählen insbesondere

- Unterrichtsräume, in denen regulärer Unterricht oder sonstige schulische Angebote mit Medienkompetenzerwerb von Schülerinnen und Schülern stattfinden, darunter neben Klassenzimmern auch Fach- und Rechnerräume sowie Räume der Ganztagsbetreuung,
- integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen,
- Lehrerarbeitsplätze, sofern sie zur Unterrichtsvorbereitung nutzbar sind (etwa in Lehrerzimmern),

- Schülerarbeitsplätze, sofern sie für unterrichtliche Zwecke genutzt werden können (z. B. in Schulbibliotheken, Lernlandschaften), sowie
- Bereiche, in denen Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler mit schulgebundenen mobilen Endgeräten zu unterrichtlichen Zwecken arbeiten können bzw. die für schulische Veranstaltungen genutzt werden.

Nicht zum pädagogischen Bereich zählen insbesondere

- Arbeitsplätze von Schulsozialpädagogen und -psychologen,
- Arbeitsplätze von Mitgliedern der Schulleitung sowie
- Hard- und Software für sonstige Verwaltungs- oder Organisationsaufgaben.

- (4) Förderfähige digitale Bildungsinfrastruktur muss grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein. Die **Einhaltung technischer Mindestkriterien** dient der langfristigen Qualitätssicherung der Investitionsmaßnahmen und trägt der Anforderung aus dem Digital-Pakt Schule nach Erweiterungs- und Anschlussfähigkeit Rechnung. Daher sind die in der Anlage 2 zur dBIR festgelegten technischen Mindestkriterien zu erfüllende Zuwendungsvoraussetzung, sofern die Geräteklasse dort aufgeführt ist.
- (5) Abweichungen von den Mindestkriterien sind nur im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig, wenn diese im Antrag aufgeführt und auf Basis der Medienkonzepte nachvollziehbar und substantiell begründet wurden sowie von der Bewilligungsbehörde bei der Antragsprüfung anerkannt wurden. An die Begründung auf Grundlage der Medienkonzepte sind hohe Anforderungen zu stellen, die ein Abweichen von den Mindestkriterien in der spezifischen Situation als gerechtfertigt und ein Einhalten der Kriterien als unzumutbar erscheinen lassen.
- (6) Neben der Anschaffung (Kauf, Miete, Mietkauf, Leasing) ist auch die **Inbetriebnahme** der angeschafften Hardware (einschl. der Netzwerkkomponenten) förderfähig. Unter Inbetriebnahme sind Montage, Anschluss an eine Stromquelle sowie an weitere vorhandene Geräte, Integration, Umsetzung und Installation der zum Betrieb und zur Integration des Gerätes in das bestehende System erforderlichen Software zu verstehen (einschließlich des Aufspielens bereits vorhandener Images). Ebenfalls förderfähig sind dafür benötigte Materialien (s. auch Abschnitt zu baulichen Maßnahmen). Eine Inbetriebnahme ist nur für die im selben Antrag als zuwendungsfähig anerkannte Ausstattung förderfähig.

- (7) Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 VV i. V. m. Nr. 5.3 Satz 2 dBIR sind **laufende Ausgaben der Verwaltung** (Personalkosten, Sachkosten), kommunale Eigenregieleistungen, Arbeitszeit eigener Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers sowie Ausgaben für **Betrieb, Wartung und IT-Support** der geförderten Infrastruktur nicht förderfähig. Betriebs- und Unterhaltskosten der geförderten Infrastruktur, Ausgaben für die Bauunterhaltung sowie Ausgaben für Folgebeschaffungen nach Ende der Förderung durch den DigitalPakt Schule sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.
- (8) **Cloudbasierte Dienste** sind auf Grundlage der vorliegenden Förderrichtlinien nicht förderfähig. Das gilt sowohl für die Bereitstellung von cloudbasiertem Speicherplatz als auch cloudbasierter Software. Davon ausgenommen sind während der Laufzeit des DigitalPakts Schule anfallende Ausgaben für cloudbasierte Dienste zum Managen mobiler Endgeräte (MDM) unter Anrechnung auf die Pauschale gem. Nr. 6.5.3 (5) sowie zum Konfigurieren, Managen und Monitoren der schulischen WLAN-Infrastruktur.
- (9) Eine **Garantieverlängerung** bis zum Erreichen der Zweckbindungsfrist für beantragte und als zuwendungsfähig anerkannte IT-Ausstattung ist förderfähig. Entstehende Kosten sind auf der Rechnung getrennt auszuweisen.

6.3 Förderfähigkeit von iFU-Maßnahmen

- (1) Unter **integrierten Fachunterrichtsräumen (iFU)** werden Klassenräume an berufsqualifizierenden Schulen verstanden, die Theorie- und Praxisbereiche für Schülerinnen und Schüler mit experimentellen Einrichtungen, Maschinen oder Geräten verbinden. Die hierzu notwendige berufsspezifische IT-Ausstattung (einschl. technisch hochwertige digitale Arbeitsgeräte für spezifische Ausbildungsanforderungen) sowie die Verbindung von Theorie- und Praxisbereichen werden aus dem **iFU-Teilbetrag** gefördert.
- (2) Förderfähig ist in integrierten Fachunterrichtsräumen der Auf- und Ausbau einer berufsspezifischen trägerneutralen, lernförderlichen, belastbaren und interoperablen digitalen Bildungsinfrastruktur. Neben **baulichen Maßnahmen** zum Aufbau und zur Vernetzung dieser digitalen Bildungsinfrastruktur kommen insbesondere diverse berufsspezifische **digitale Arbeitsgeräte** in Frage, wie programmierbare Fertigungsanlagen, CNC-Maschinen, digitale Diagnose- und Messgeräte, Versuchsanlagen, Laborgeräte und Steuermodule, die dem aktuellen Stand der Technik in der beruflichen Welt entsprechen.

- (3) Investitionsmaßnahmen, die der Einrichtung digitaler Klassenzimmer dienen, sind nicht als iFU-Maßnahmen anzusehen und unterfallen nicht dem iFU-Teilbetrag. Eine Verwendung für allgemeine IT-Ausstattung für einen berufsunspezifischen Einsatz (z. B. Anzeige- und Interaktionsgeräte, mobile Endgeräte, Arbeitsplatzrechner, WLAN-Infrastruktur) ist innerhalb und außerhalb von integrierten Fachunterrichtsräumen sowie an anderen Schularten bis auf die Deckungsfähigkeit der Teilbeträge unzulässig. Ansonsten gelten die Voraussetzungen und Regelungen zur Förderfähigkeit gemäß dBIR und Nr. 6.1 entsprechend. Regelungen zu den Teilbeträgen wurden unter Nr. 2.2 getroffen.
- (4) Aufgrund der hohen Vielfalt der Berufsfelder und Ausbildungsberufe mit sehr heterogenen Bedarfen werden **keine allgemeingültigen Mindestkriterien** für die berufsspezifische IT-Ausstattung integrierter Fachunterrichtsräume festgelegt, die über Anlage 2 zur dBIR hinausgehen.
- (5) Neben der IT-Hardware und den berufsbezogenen digitalen Arbeitsgeräten und Maschinen ist die für den Betrieb der beschafften IT-Hardware erforderliche Software förderfähig (s. Nr. 6.5.3). Darunter fallen z. B. Betriebssysteme, Steuerungssoftware für Maschinen, Messwerterfassungssysteme und Software zur technischen Anbindung an die Fertigung (Werkstatt/Labor). Von der Förderfähigkeit ausgeschlossen sind didaktische Anwendungen bzw. allgemein einsetzbare Software für Büroarbeiten, wie das Schreiben von Briefen, Tabellenkalkulation oder das Erstellen von Präsentationen.

6.4 Zuwendungsfähige Gegenstände der Förderung

6.4.1 Digitale Vernetzung in Schulgebäuden

- (1) Grundsätzlich förderfähig sind **investive Kosten** für den Aufbau oder die Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen. Davon sind alle baulichen und IT-infrastrukturellen Maßnahmen wie die Verkabelung einschließlich der Beschaffung aktiver und passiver Netzwerkkomponenten erfasst, die dem Aufbau des Schulnetzes dienen. Damit sind Primär-, Sekundär- und Tertiärverkabelungen (in Kupfer- bzw. LWL-Technologie), Internetzugangsroutern sowie Switches (Layer-1, Layer-2, Layer-3) generell förderfähig.
- (2) Die Beantragung oder die Verfügbarkeit der Infrastruktur nach diesem Punkt ist an allen Schularten **Voraussetzung für die Anerkennung der Förderfähigkeit von mobilen**

Endgeräten im Zuge der Bewilligung. Bei Vorlage des Verwendungsnachweises bleiben die für mobile Endgeräte an dieser Schule bewilligten Mittel bis zur Herstellung der digitalen Vernetzung des Schulgebäudes gesperrt (s. Nr. 6.4.7 und Nr. 10.4.1). Die technische oder genutzte Anschlussgeschwindigkeit des Schulgebäudes an das Internet ist hingegen kein Bewilligungskriterium für mobile Endgeräte.

6.4.2 Schulserver

- (1) Grundsätzlich förderfähig sind **NAS-Systeme** als lokale Komponente in der Schulhausvernetzung oder zum direkten unterrichtlichen Einsatz.
- (2) Gemäß einer vom Bund vorgenommenen Konkretisierung der Verwaltungsvereinbarung sind **Server und Serverlösungen nicht generell förderfähig**. Gefördert werden demnach nur Schulserver,
 - die genutzt werden, um **unzureichende Bandbreite**, Datendurchsatz oder Latenz des Internetanschlusses des Schulstandortes auszugleichen, zum Beispiel Pufferserver für Bildungsmedien, sofern für mindestens 12 Monate nach Abschluss der sonstigen Investitionen an dem jeweiligen Schulstandort ein Glasfaseranschluss auf Anfrage von keinem Anbieter garantiert wird, oder
 - die erforderlich sind, um **rechtlichen Anforderungen** zu genügen oder
 - um **spezifische schulische Anwendungen**, zum Beispiel in der berufsspezifischen Ausbildung, zu ermöglichen.

Die Förderfähigkeit des Servers ist bei der Antragstellung durch eine aussagekräftige Maßnahmenbeschreibung (im Tabellenblatt [Maßnahmenplanung]) vom Zuwendungsempfänger unter Bezug auf eine der nachfolgenden Fallkonstellationen (3), (4), (5) oder (6) zu begründen. Dabei sind die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Bezug auf den spezifischen Einsatzzweck der beantragten Server einzuhalten.

- (3) In Bezug auf die Förderfähigkeit aufgrund **unzureichender Bandbreite** gilt:
 - Maßgeblich für die Beurteilung ist nicht die vertraglich in Anspruch genommene Bandbreite, über die die Schule verfügt, sondern die am Standort binnen Jahresfrist technisch verfügbare Übertragungsgeschwindigkeit. Der Schulaufwandsträger muss eine diesbezügliche Markterkundung durch Anfragen bei mindestens zwei Telekommunikationsanbietern durchführen und diese dokumentieren.

- Bei Bandbreiten unter 50 Mbit/s ist die Förderfähigkeit aufgrund unzureichender Bandbreite stets gegeben, ab 1 GBit/s in keinem Fall.
- Ansonsten wird eine **Richtzahl in Abhängigkeit von der Schülerzahl** der Schule bzw. schulischen Organisationseinheit festgelegt (gemäß Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr der Antragstellung): Dafür sind Schüler der Primarstufe mit je 0,5 Mbit/s, Teilzeitschüler an beruflichen Schulen mit je 0,4 Mbit/s und alle weiteren Schüler mit je 1,0 Mbit/s einzurechnen. Diese Richtzahl legt dabei den mittleren Datendurchsatz **für ein durchschnittliches schulisches Einsatzszenario** fest und ist in der Regel für die Beurteilung der Bandbreite heranzuziehen.

Beispiel 1: Für eine Berufsschule mit 800 Schülerinnen und Schülern berechnet sich die benötigte technisch verfügbare Bandbreite zu mindestens 320 MBit/s, unter dieser Bandbreite sind Server nach diesem Kriterium förderfähig.

Beispiel 2: Für eine Realschule mit 800 Schülerinnen und Schülern beträgt die benötigte technisch verfügbare Bandbreite mindestens 800 MBit/s, unter dieser Bandbreite sind Server nach diesem Kriterium förderfähig.

- Darüber hinaus können unter Berücksichtigung der konkreten schulischen Anwendungskonstellationen aber auch **höhere Bandbreiten** als erforderlich gelten, z. B. wenn aufgrund erwarteter Lastspitzen bei gleichzeitiger Anmeldung von Schülern in cloudbasierten IT-Diensten (z. B. regional gehostete Dienste des Schulaufwandsträgers) notwendig werden. Eine einzelfallbezogene **realitätsgetreue Bedarfsplanung** soll sich nachvollziehbar auf operative und wirtschaftliche Parameter stützen, die neben der Schülerzahlskalierung auch den schulartspezifischen Ausbildungsgang, die vorhandene bzw. geplante IT-Infrastruktur, die dominierenden schulischen Nutzungsprofile sowie die medienpädagogischen Schwerpunkte der Schule einbeziehen. Auf Grundlage dieser schulbezogenen Bedarfsplanung können erforderliche Bandbreiten maximal bis zum Doppelten der genannten Richtzahl anerkannt werden.

(4) Die Erforderlichkeit eines Schulservers kann sich zudem **aus rechtlichen Anforderungen** ergeben, z. B. aus Gründen des Datenschutzes oder des Urheberrechts. Die Notwendigkeit muss vor dem Hintergrund der verfügbaren zentralen bzw. regionalen IT-Infrastruktur und der konkreten schulischen Nutzungsszenarien begründet werden. Folgende Anforderungen könnten beispielsweise eine Rolle spielen:

- Infolge derzeit noch nicht bestehender datenschutzkonformer zentral bereitgestellter Clouddienste (landesweit/regional) bzw. der noch nicht abgeschlossenen

Klärung für eine datenschutzkonforme Nutzung proprietärer Clouddienste werden an der Schule Server für einen zeit- und standortunabhängigen Zugriff **über die generell bestehenden Nutzungsmöglichkeiten der zentralen Angebote von „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“ hinaus** aufgebaut, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen (z. B. auf Schulservern gehostete Open Source-Web-Office zur kollaborativen Bearbeitung von Dokumenten). Für den Austausch von Dateien innerhalb der Schule ist hingegen ein NAS-System innerhalb des Schulnetzes (als gemeinsames File-System) als ausreichend anzusehen.

- Zur Sicherung besonderer urheberrechtlich geschützter Daten zur gemeinsamen Nutzung für abgegrenzte Nutzerkreise wird ein Server unter Kontrolle der Schule mit spezifischer Konfiguration der Zugriffsrechte nach Maßgabe bestehender bzw. erworbener urheberrechtlicher Nutzungsrechte aufgebaut.

(5) Darüber hinaus kann sich vor allem in der berufsspezifischen Ausbildung aufgrund **spezifischer schulischer Anwendungsanforderungen** die Notwendigkeit eines Servers ergeben. Beispiele hierfür wären:

- Eine Serverinfrastruktur kann erforderlich sein, wenn sie den konkreten **Lerngegenstand für die berufliche Ausbildung** darstellt und der Erfüllung der in den Ausbildungsordnungen, Rahmenlehrplänen und Lehrplanrichtlinien festgelegten Ausbildungsziele dient.
- Ebenso können im beruflichen Umfeld leistungsstarke **ausbildungsbezogene Client-Server-Strukturen** für berufsspezifische Einsatzszenarien erforderlich sein, z. B. in technischen oder kaufmännischen Berufsfeldern mit hohen Anforderungen an die serverbasierte Rechnerleistung.
- Serverbasierte Kommunikations- und Kollaborationsfunktionen zu unterrichtlichen Zwecken, die sich regulär über die Nutzung des für alle Schulen kostenfrei verfügbaren staatlichen Angebots „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“ bzw. über ein NAS-System erfüllen lassen, stellen kein spezifisches schulisches Anforderungsszenario zur Begründung der Förderfähigkeit eines Servers dar.

(6) Der Aufbau so genannter **Terminal-Server-Lösungen**, bei der leistungsreduzierte Clients nur als Zugangscomputer dienen und die Anwendungen auf einem Terminalserver laufen, stellt in der Regel **keine förderfähige schulspezifische Anforderung** dar. Bereits aufgrund der Nichteinhaltung technischer Mindestkriterien der Thin-Clients ist der Aufbau derartiger Systeme aus der Förderung ausgeschlossen. Ergibt sich jedoch auf-

grund des Einsatzes bereits vor dem 17. Mai 2019 an der Schule vorhandener Arbeitsplatzcomputer als Clients eine wirtschaftlich vorteilhafte Anschlussverwendungsmöglichkeit und werden keine neuen Arbeitsplatzrechner beschafft, kann dies eine förderfähige spezifische Anwendungskonstellation darstellen.

- (7) Bei Vorliegen der grundsätzlichen Förderfähigkeit von Schulservern bleibt die Förderung stets auf die **Hardware** und die für den Betrieb der geförderten Server erforderlichen **nativen Betriebssysteme** beschränkt, einschließlich Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation. Für nach o. g. Kriterien in die Förderung einbezogene Systemlösungen müssen bereits bei Antragstellung die zuwendungsfähigen Anteile benannt und bei Beschaffung getrennt auf der Rechnung ausgewiesen sein. Darüberhinausgehende softwarebasierte Serverdienste (Nutzerverwaltung, Applikationen etc.) sind generell **nicht** förderfähig.

6.4.3 Schulische WLAN-Infrastruktur

- (1) Beim Auf- und Ausbau der schulischen WLAN-Infrastruktur sind benötigte Hardwarekomponenten wie **WLAN-Access Points** einschl. der für Konfiguration, Management und Monitoring erforderlichen **WLAN-Controller** (als Hardware-Controller, Zusatzfunktion auf einem Router/Access-Point, Server-Dienst oder Cloud-Service) förderfähig. Ziel ist die funkgebundene Anbindung mobiler Endgeräte zu unterrichtlichen Zwecken als Voraussetzung für ein digitales Klassenzimmer.
- (2) Die Beantragung oder die Verfügbarkeit der Infrastruktur nach diesem Punkt ist an allen Schularten **Voraussetzung für die Anerkennung der Förderfähigkeit von mobilen Endgeräten** im Zuge der Bewilligung. Die bewilligten Mittel bleiben bei Vorlage des Verwendungsnachweises bis zur Herstellung der schulischen WLAN-Infrastruktur gesperrt, s. auch Nr. 6.4.7.

6.4.4 Digitale Lehr-Lern-Infrastrukturen

- (1) Für den allgemeinen unterrichtlichen Einsatz an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen steht „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“ (**mebis**) als **staatlich finanzierte digitale Lehr-Lern-Infrastruktur** mit einer umfangreichen Mediathek, Infoportal, Prüfungsarchiv, Tafelsoftware und Lernplattform zur Gestaltung von digital gestütztem Unterricht und zur Organisation kollaborativer Lernformen allen bayerischen Schulen kostenfrei zur Verfügung. Insbesondere können über die mebis-Lernplattform virtuelle Klassenräume eingerichtet und interaktive Arbeitsmittel, verschiedene Lernaktivitäten

und digitale Aufgabenformate genutzt werden. Es besteht daher in Bayern **keine allgemeine Fördernotwendigkeit** von digitalen Lehr-Lern-Infrastrukturen zur Erreichung der Ziele des DigitalPakts Schule.

- (2) Abweichend davon sind der Aufbau und die Weiterentwicklung **digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen** (etwa pädagogischer Kommunikations- und Arbeitsplattformen) für bestimmte Anwendungskonstellationen in die Förderung einbezogen, soweit sie zur **berufsspezifischen Ausbildung** notwendig sind und im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten. Möglich wären beispielsweise erweiterte Kommunikations- und Kollaborationsinstrumente für eine **berufsfeldübergreifende Bearbeitung einer größeren Prozesskette**, die von Auszubildenden aus unterschiedlichen berufsspezifischen Perspektiven ergänzend bearbeitet wird. Dabei könnte die bereichsübergreifende Bearbeitung einer Produktentwicklung aus technischer, betriebswirtschaftlicher, rechtlicher, marketingbezogener und sozialer Perspektive stattfinden, sofern dafür Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten über den Funktionsumfang von mebis hinaus erforderlich sind. Die Förderfähigkeit einer digitalen Lehr-Lern-Infrastruktur ist bei der Antragstellung durch eine aussagekräftige Maßnahmenbeschreibung (im Tabellenblatt [Maßnahmenplanung]) vom Zuwendungsempfänger zu begründen. Die Förderung solcher berufsspezifischen digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen erfolgt im Rahmen des iFU-Teilbetrags gemäß Anlage 1 zur dBIR.

6.4.5 Anzeige- und Interaktionsgeräte

- (1) **Anzeige- und Interaktionsgeräte** zur großflächigen Bilddarstellung wie zum Beispiel Dokumentenkameras (auch interaktiv), Beamer (auch interaktiv), interaktive Tafeln, Whiteboards und großflächige Displays einschließlich der zugehörigen Steuerungsgeräte, der zum Betrieb vorgesehen Halterungen sowie der Audiosysteme sind als notwendiger Bestandteil digitaler Klassenzimmer generell förderfähig.
- (2) Förderfähig sind **Streaming-Lösungen**, die Casting von Bildschirmhalten mobiler Endgeräte auf Beamer oder andere Anzeigegeräte erlauben, z. B. Streaming Sticks.
- (3) **Komplettsysteme zur Großbilddarstellung**, bestehend aus digitaler Großbilddarstellung (üblicherweise Beamer mit Projektionsfläche bzw. Flatscreen), Audiosystem, (elektrisch) höhenverstellbarer oder mobiler Halterung sowie gegebenenfalls fest montierten analogen Tafelzusätzen, sind förderfähig, sofern die IT-Komponenten zur Groß-

bilddarstellung die technischen Mindestkriterien aus Anlage 2 zur dBIR erfüllen. Integrierte Rechner (Built-In) sowie Einschub-PCs zählen dabei nicht zu Arbeitsplatzrechnern und müssen nicht die entsprechenden Mindestkriterien erfüllen. Nicht förderfähig sind hingegen **analoge Tafeln und Whiteboards**, sofern sie nicht integraler Bestandteil eines Komplettsystems zur Großbilddarstellung sind.

- (4) **Mobiliar** für Anzeige- und Interaktionsgeräte wird im Allgemeinen nicht gefördert. Ausgenommen und damit förderfähig sind elektrisch höhenverstellbare **Halterungen sowie Rollwägen** für im selben Förderantrag als zuwendungsfähig anerkannte **Smart-screens bzw. interaktive Whiteboards**. Die dafür erforderlichen förderfähigen Ausgaben werden gemeinsam mit den Anzeige- und Interaktionsgeräten aufgeführt.

6.4.6 Digitale Arbeitsgeräte

- (1) Als **digitale Arbeitsgeräte** können diverse stationäre IT-Hardwaregegenstände zur Ausstattung digitaler Klassenzimmer und integrierter Fachunterrichtsräume gefördert werden. Förderfähig sind dabei insbesondere klassische Arbeitsplatzrechner (Desktop-PCs). Eingeschlossen sind Peripherie-Geräte, die an den Computer angeschlossen und von diesem gesteuert bzw. die zur Eingabe verwendet werden (z. B. Monitore, Lautsprecher, Eingabegeräte wie Tastatur, Maus und Grafiktablets).
- (2) Als spezielle Peripheriegeräte sind **VR-Brillen** förderfähig, wenn sie im Ausstattungsplan des jeweiligen schuleigenen Medienkonzepts aufgeführt sind.
- (3) Förderfähig sind auch Rechner, die ausschließlich für das **Management mobiler Endgeräte** (MDM) eingesetzt werden. Solche einsatzzweckgebundenen Rechner müssen nicht die in Anlage 2 zur dBIR angegebenen Mindestkriterien für Arbeitsplatzrechner erfüllen und werden im Antrag als digitale Arbeitsgeräte geführt (im Antrag wird bei der Begründung für die Abweichung von den technischen Mindestkriterien auf den Einsatzzweck MDM verwiesen).
- (4) **Drucker bzw. 3D-Drucker** sind förderfähig, sofern sie zur Umsetzung des schuleigenen Medienkonzepts notwendig und im Ausstattungsplan verankert sind (zur Prüfung der Übereinstimmung mit den Ausstattungsplänen der Medienkonzepte s. 8.3. (6)). Dabei muss der Drucker unmittelbar im Unterricht einsetzbar sein. Drucker, die zu vorran-

gig schulverwaltungsbezogenen Zwecken wie dem Ausdrucken bzw. Kopieren von Unterrichtsmaterialien genutzt werden, sind hingegen nicht förderfähig. Ebenso nicht zuwendungsfähig sind daher Kopierer.

- (5) Weitere digitale Arbeitsgeräte werden vor allem für den **technisch-naturwissenschaftlichen** Unterricht sowie in der **beruflichen Ausbildung** benötigt. Hierunter fallen z. B. Messwerterfassungssysteme, digitale Mikroskope, digitale Versuchsanlagen und Laborgeräte, programmierbare Fertigungssysteme, CNC-Maschinen, Steuermodule und Diagnosegeräte.
- (6) Bau- und Ersatzteile, die dem Unterhalt dienen (z. B. Beamer-Lampen), sind den laufenden Betriebskosten zuzurechnen und daher nicht förderfähig.

6.4.7 Schulgebundene mobile Endgeräte

- (1) Schulgebundene mobile Endgeräte wie **Laptops, Notebooks oder Tablets** sind dem Grunde nach förderfähig, sofern ihre fachliche bzw. pädagogische Erforderlichkeit im Medienkonzept der Schule begründet wird. Ergänzende **Eingabegeräte** wie Tastatur, Maus oder Stift sowie zum Schutz der Geräte erforderliche Hüllen für die im Rahmen des Förderprogramms angeschafften mobilen Endgeräte sind ebenso förderfähig und bei der Maßnahmen- und Finanzierungsplanung unter den schulgebundenen mobilen Endgeräten zu erfassen. Smartphones sind gemäß Verwaltungsvereinbarung hingegen grundsätzlich aus der Förderfähigkeit ausgeschlossen.
- (2) Zuwendungsfähig sind Ausgaben für mobile Endgeräte (an allen Schularten) bei der Bewilligung nur dann, wenn die **digitale Schulhausvernetzung** und die **schulische WLAN-Infrastruktur** beantragt oder bereits vorhanden sind. Bei der Auszahlung bleiben bewilligte Mittel für mobile Endgeräte bis zur Herstellung dieser infrastrukturellen Zuwendungsvoraussetzungen gesperrt. Dafür geben die Zuwendungsempfänger im Tabellenblatt [SCHULEN] sowohl im Bewilligungsantrag als auch im Verwendungsnachweis an, ob die erforderliche Infrastruktur ‚vorhanden‘, ‚beantragt‘ oder ‚weder vorhanden noch beantragt‘ ist. Bei Komplettsystemen wie mobilen Tabletkeffern genügt auch jeweils ein entsprechender mobiler Hotspot zum Herstellen einer lokalen WLAN-Infrastruktur.

- (3) Mobile Endgeräte (z. B. Laptops), die speziell dem Zweck des **Managements mobiler Endgeräte** dienen, sind förderfähig. Sie sind bei der Maßnahmen- und Finanzierungsplanung den schulgebundenen mobilen Endgeräten zuzurechnen, müssen jedoch aufgrund ihres spezifischen Einsatzzwecks nicht die technischen Mindestkriterien aus Anlage 2 zur dBIR erfüllen (im Antrag wird bei der Begründung für die Abweichung von den technischen Mindestkriterien auf den Einsatzzweck MDM verwiesen).
- (4) **Mobiliar** für mobile Endgeräte, Schränke oder Medienpulte sind grundsätzlich nicht förderfähig. Davon ausgenommen und damit förderfähig sind **Aufbewahrungsmöbel für im Rahmen des Förderprogramms neu angeschaffte mobile Endgeräte** wie Tabletcoffer, Tabletwagen oder Notebookwagen, wenn sie
- a. dazu dienen, die mobilen Endgeräte in den Unterricht zu transportieren und
 - b. Platz für mindestens 8 mobile Endgeräte bieten und
 - c. eine gleichzeitige Lademöglichkeit für alle Geräte bieten.

Ebenso zuwendungsfähig sind **Komplettsysteme** aus mobilen Endgeräten, einem Rechner zur Administration der mobilen Endgeräte und/oder einem mobilen Router zum direkten Unterrichtseinsatz einschließlich eines Aufbewahrungsmöbels, sofern dieses den o. g. Kriterien genügt. Förderfähiges Mobiliar (auch als Teil von Komplettsystemen) wird bei der Maßnahmen- und Finanzierungsplanung den schulgebundenen mobilen Endgeräten zugerechnet.

- (5) Die Förderfähigkeit von Investitionsmaßnahmen in mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. c) VV **der Höhe nach begrenzt**. Diese Begrenzung bezieht sich ausschließlich auf die Schulen der in Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst a) BayEUG genannten Schularten (also z. B. nicht auf Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen). Hierbei greifen zwei (alternative) Begrenzungsregelungen, von denen für jeden Zuwendungsempfänger nach Abschluss aller Investitionsmaßnahmen die „günstigere Regel“ (also der höhere Grenzbetrag) angewendet wird:

- ① Begrenzung auf maximal **20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens** für alle allgemeinbildenden Schulen des Schulaufwandsträgers
- ② Begrenzung auf **maximal 25.000 Euro Investitionsvolumen** (bzw. 22.500 Euro Zuwendung) je einzelner allgemeinbildender Schule, wobei kein Ausgleich „ungenutzter“ Beträge zwischen den einzelnen Schulen zulässig ist

Die Begrenzung wird im laufenden Verfahren zunächst über die Einhaltung der Regel ② sichergestellt: Sowohl die vorbehaltliche Zuwendungshöhe im Bewilligungsbescheid als auch die endgültige Festsetzung im Schlussbescheid wird daher auf 22.500 Euro je

einzelner allgemeinbildender Schule beschränkt (s. Nr. 8.2 zur Bewilligung und Nr. 10.3 zum Schlussbescheid).

6.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

6.5.1 Kostenpositionen

- (1) Bei den **Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur** sind sowohl der Kauf als auch Miete/Mietkauf/Leasing von IT-Ausstattung, bauliche Maßnahmen sowie investive Begleitmaßnahmen förderfähig. Aufgrund der in Nr. 5. 3 Satz 1 dBIR festgelegten Zuwendungsfähigkeit dieser Kostenpositionen sind alle davon erfassten Umsetzungsmaßnahmen – auch bei ggf. abweichenden Begriffsbestimmungen des (kommunalen) Haushaltsrechts – als Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur bzw. als investive Maßnahmen im Sinne der dBIR anzusehen. Werden eine oder mehrere Kostenpositionen über einen gewissen Zeitraum hinweg durch pauschalisierte Ausgaben abgegolten, sind die gemäß dBIR zuwendungsfähigen Anteile vom Zuwendungsempfänger nachvollziehbar und begründet zu beziffern und den Regierungen auf Nachfrage vorzulegen. Dies wäre z. B. bei der Bereitstellung von umfassenden IT-Services durch externe Dienstleister der Fall, die sowohl zuwendungsfähige als auch nicht-zuwendungsfähige Anteile umfassen.

- (2) **Kostenposition 1 (IT-Ausstattung):** Hauptgegenstand der Förderung sind investive Maßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur der Schulen im Zuständigkeitsbereich der Zuwendungsempfänger über den **Erwerb von IT-Ausstattung** für den pädagogischen Bereich, die sich aus den Nutzungsanforderungen in den Ausstattungsplänen der Medienkonzepte der Schulen ableiten und den in Anlage 2 zur dBIR verankerten technischen Mindestkriterien genügen (für die dort aufgeführten Geräteklassen). Bei **Inanspruchnahme von bestehenden Rahmenverträgen** wird der Abruf von IT-Hardware oder Software als Beschaffungsmaßnahme im Sinne der dBIR verstanden. Als Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns gilt daher das Abrufdatum. Das Vertragsdatum des Rahmenvertrags bzw. das Datum eines generellen, vertraglich geregelten Übergangs der Aufgabenzuständigkeit auf Dritte (z. B. Tochterunternehmen) findet hierbei keine Berücksichtigung. Die Voraussetzungen der Förderfähigkeit zum Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung, z. B. das Einhalten der jeweils aktuellen technischen Mindestkriterien gemäß Anlage 2 zur dBIR, bleiben davon unberührt.

- (3) **Kostenposition 2 (Miete, Mietkauf und Leasing):** Ausgaben für Verträge zur Nutzungsüberlassung (z.B. Miet-, Mietkauf- und Leasingverträge) für nach (2) zuwendungsfähige IT-Ausstattung werden über die Dauer der Laufzeit des DigitalPakts Schule (17. Mai 2019 bis 16. Mai 2024) zeitanteilig gefördert. Dabei sind nur Miet-, Mietkauf- und Leasingverträge eingeschlossen, die nach dem 17. Mai 2019 geschlossen wurden. Wird im Rahmen eines zuvor geschlossenen Vertrags turnusgemäß ein Neugerät bereitgestellt (unter Beachtung der Zuwendungsvoraussetzungen Nr. 5.3 Satz 1 Buchst. b) Satz 2 dBIR), so entsteht dadurch ein förderfähiger selbstständiger Maßnahmenabschnitt, sofern die Bereitstellung ab dem 17. Mai 2019 erfolgt.

„Kurzlaufende“ und „ersetzende“ Miet-, Mietkauf- und Leasing-Verträge sind nach Nr. 5.3 Satz 1 Buchst. b) dBIR von der Förderung ausgeschlossen: **Nicht förderfähig** sind Verträge, deren Laufzeit die Zweckbindungsfristen gem. Nr. 4 Sätze 7 und 8 dBIR für die jeweilige Gerätekategorie (3, 5 oder 10 Jahre) unterschreiten, sowie Anschlussverträge, die bestehende Verträge vor Ablauf der Zweckbindungsfristen ersetzen. Das Vorliegen dieser Zuwendungsvoraussetzungen ist in der Maßnahmenplanung für jede Einzelmaßnahme dieser Kostenposition zu bestätigen.

Die Förderfähigkeit erstreckt sich ausschließlich auf die Gerätemiete und die zum Betrieb erforderliche Software. Falls nicht-zuwendungsfähige Ausgaben für Wartung oder Pflege der Geräte, weitergehende Software oder Finanzierungskosten Bestandteil von Miet- oder Leasingverträgen sind, muss der entsprechende zuwendungsfähige Anteil bei Abruf der Zuwendung gesondert auf der Rechnung ausgewiesen werden.

- (4) **Kostenposition 3 (Bauliche Maßnahmen):** Bei Umsetzung der schulischen Investitionsmaßnahmen im DigitalPakt Schule sind auch die **notwendigen baulichen Maßnahmen** zur kabelgebundenen Netzanbindung der pädagogischen Arbeitsbereiche sowie zum Aufbau und zur Inbetriebnahme geförderter Ausstattungsgegenstände zuwendungsfähig. Bauliche Maßnahmen nach Nr. 5.3 Satz 1 Buchst. c) dBIR sind auch in angemieteten Schulgebäuden förderfähig, wenn der Zuwendungsempfänger vertraglich oder durch Genehmigung zur Durchführung der baulichen Maßnahme berechtigt ist und diese durchführt.

Bauliche Maßnahmen fallen insbesondere beim Aufbau oder der Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen an. Darunter fallen neben dem Verlegen von Twisted-Pair-Kupfer-Verkabelungen bzw. Lichtwellenleitern (einschl.

Material, Anschluss von Wandbuchsen, Bodentanks) auch der Einbau passiver Netzwerkkomponenten wie Netzwerkdosen, Patchpanels oder Serverschränken (einschl. Material). Die hierfür erforderlichen Ausgaben werden gemeinsam mit den Kosten für die aktiven Netzwerkkomponenten wie Router oder Switches unter dem Fördergegenstand „Schulgebäudevernetzung“ beantragt.

Sowohl bei der Einrichtung digitaler Klassenzimmer als auch integrierter Fachunterrichtsräume sind die erforderlichen baulichen Maßnahmen zur Inbetriebnahme, Anbindung und Integration der geförderten digitalen Arbeitsgeräte ebenfalls förderfähig. Hierunter fallen etwa der Aufbau von Pylonen für interaktive Tafeln, die Montage von Halterungen, Gerätesockeln, das Verlegen von Kabeln zu einem Beamer bei abgehängter Decke und erforderliche Abbau- und Entsorgungsmaßnahmen zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen. Bei Investitionsmaßnahmen in integrierte Fachunterrichtsräume sind auch bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Verbindung von Theorie- und Praxisbereichen von der Förderung umfasst.

- (5) **Kostenposition 4 (Investive Begleitmaßnahmen):** Gemäß Nr. 5.3 Satz 1 Buchst. d) dBIR sind **investive Begleitmaßnahmen** förderfähig, wenn sie einen unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang zu anderen Investitionsmaßnahmen aufweisen. Insbesondere fallen darunter projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen; Eigenregieleistungen der Schulaufwandsträger sind nicht förderfähig.

Aus dem Verhältnis der Investitionskosten eines Schulaufwandsträgers für mehrere Schulen zu den typischen Kosten von Begleitmaßnahmen ergibt sich, dass es sich dabei grundsätzlich nur um einen geringen Prozentsatz (in der Regel rund 5 Prozent) handeln sollte, wobei jedoch keine starre Begrenzung unabhängig von der Art und vom Umfang der Investitionsmaßnahmen vorgegeben wird. Abweichungen können darin begründet sein, dass es sich um Maßnahmen mit einem geringen Auftragsvolumen handelt und Beratungsdienstleistungen von daher besonders stark ins Gewicht fallen oder die Eigenart der Maßnahme einen höheren Anteil an Beratungsleistungen erforderlich macht. Als generelle Bewertungskriterien sind die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zugrunde zu legen und eine Bewertung anhand marktüblicher Kostensätze durchzuführen.

Im Förderantrag sind alle Ausgabenpositionen für einen konkreten Fördergegenstand gemeinsam zu erfassen, so dass neben Ausgabeanteilen für bauliche Maßnahmen

auch einem Fördergegenstand eindeutig zugeordnete Beratungsleistungen eingeschlossen werden. Ausgenommen davon sind fördergegenstand- bzw. schulübergreifende investive Begleitmaßnahmen (z. B. externe Beratungsleistung für die Konzeption von IT-Gesamtsystemen oder für komplexe Vergabeverfahren). Für diese erfolgt eine separate Beantragung in der Antragsmappe unter der Position „übergreifend: Beauftragung externer Dienstleister“. Im Zuge der Antragsprüfung können bei Auffälligkeiten bei Einzelmaßnahmen mit eingeschlossenem Betrag für investive Begleitmaßnahmen sowie bei getrennter Beantragung ergänzende Begründungen vom Zuwendungsempfänger gefordert werden.

6.5.2 Dingliche Sicherung

- (1) Bei Gebietskörperschaften sowie öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen von (ausschließlich) Gebietskörperschaften kommt regelmäßig keine dingliche Sicherung in Betracht.
- (2) Bei Trägern staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen ist keine dingliche Sicherung für die beweglichen Investitionsgüter erforderlich. Das umfasst auch Gegenstände wie z. B. interaktive Whiteboards oder Flatscreens, die fest verbaut sind, aber nicht zu den wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes zählen.
- (3) Bei baulichen Maßnahmen an staatlich genehmigten und anerkannten Ersatzschulen wird auf eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs verzichtet, sofern die Zuwendung für die baulichen Maßnahmen (z. B. Schulgebäudeverkabelung) hinsichtlich der mit dem Bauwerk verbundenen Bestandteile unter dem Betrag von 100.000 Euro pro Antrag liegt, da eine dingliche Sicherung mit einem finanziellen Aufwand für die Maßnahmenträger verbunden ist. Höhere Zuwendungen für bauliche Maßnahmen in einem Antrag sind in Form einer Grundschild dinglich zu sichern. Der Zuwendungsempfänger bestätigt daher im Rahmen des Verwendungsnachweises, dass bei Überschreitung des Grenzbetrags in einem Antrag eine dingliche Sicherung der geförderten baulichen Maßnahmen zugunsten des Freistaats Bayern erfolgt ist.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen an Mietobjekten erfolgt die Sicherung – sofern für Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen gemäß (3) erforderlich – mangels Eigentum in Form einer Kommunalbürgschaft oder Bankbürgschaft. Ungeachtet des auf den Eigentümer des Schulgebäudes übergehenden Eigentums an dem eingebau-

ten Fördergegenstand obliegt die Verpflichtung zur Einhaltung der Zweckbindungsfristen gemäß Nr. 4 Sätze 7 und 8 dBIR – z. B. auch im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Mietverhältnisses – weiterhin dem Zuwendungsempfänger. Daher sollte der Zuwendungsempfänger mit dem Eigentümer des Schulgebäudes eine nur aus wichtigem Grund kündbare Nutzungsvereinbarung zur Sicherstellung des Förderzwecks abschließen, um ihn treffende Rückforderungsansprüche zu vermeiden.

6.5.3 Software (übergreifend)

- (1) Der DigitalPakt Schule legt als Infrastrukturprojekt den Fokus auf Investitionsmaßnahmen in die hardwarebasierte digitale Bildungsinfrastruktur und fördert vor allem die digitale Schulgebäudevernetzung und die vollständige WLAN-Infrastruktur und die Ausstattung digitaler Klassenzimmer mit Anzeige- und Interaktionsgeräten und digitalen Arbeitsgeräten. **Software** ist nur insoweit in die Förderung einbezogen, als sie **unmittelbar für den Betrieb** der beschafften IT-Hardware erforderlich oder durch den Fördergegenstand „Lehr-Lern-Infrastruktur“ abgedeckt ist.
- (2) Im Antrag werden förderfähige Kosten für betriebsrelevante Software bei der entsprechenden Hardwarekomponente miterfasst. Nicht förderfähige Softwareanteile (insbesondere bei Systemlösungen, Serveranwendungen, inkludierte Anwendungspakete bei Arbeitsplatzrechnern) müssen auf der Rechnung deshalb getrennt ausgewiesen sein und dürfen bei Antragstellung **nicht** in die zuwendungsfähigen Investitionskosten einfließen – die Eintragung der nicht förderfähigen Kostenanteile erfolgt über die Angaben zum Gesamtinvestitionsvolumen der Investitionsmaßnahme.
- (3) Damit sind **Arbeitsplatzbetriebssysteme** für im selben Antrag als zuwendungsfähig anerkannte Desktop-PCs, Notebooks oder Tablets förderfähig. Eine kostenpflichtige Beschaffung der Arbeitsplatzbetriebssysteme über den FWU-Rahmenvertrag ist möglich. Bei Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur integrierter Fachunterrichtsräume bzw. für die Beschaffung von spezifischen digitalen Arbeitsgeräten für den naturwissenschaftlich-technologischen Unterricht können die **für den Betrieb unmittelbar erforderlichen Softwarekomponenten** gefördert werden (z. B. Steuerungssoftware für Maschinen, Messwerterfassungssysteme, Software zur technischen Anbindung der Hardware an bestehende Infrastrukturen).
- (4) Sofern beschaffte Schulserver gem. Nr. 6.4.2 in die Förderung einbezogen sind, erstreckt sich diese neben der Hardware auch auf **native Serverbetriebssysteme** für die

im Antrag als zuwendungsfähig anerkannten Server. Native Serverbetriebssysteme, die über den FWU-Rahmenvertrag bezogen werden, sind förderfähig. Softwarebasierte Serverdienste für die Nutzerverwaltungen, Dienstprogramme und erweiterte Benutzeroberflächen jenseits des nativen Betriebssystems werden hingegen nicht gefördert.

- (5) **Betriebssystemunterstützende Software**, die die Systemfunktionalität ermöglichen oder unterstützen, sind (einschließlich cloudbasierter Dienste zum Managen mobiler Endgeräte) bis zu einem pauschalen Höchstbetrag von 100 Euro pro gefördertem Endgerät ebenfalls förderfähig. Darunter fallen MDM-Lösungen, Imaging-Software und Schutzsoftware wie Virens Scanner, Firewall oder Anti-Hacker-Tools.
- (6) Alle sonstigen Softwareanwendungen sind nicht förderfähig, sofern sie nicht unter den Fördergegenstand „Lehr-Lern-Infrastruktur“ fallen. Dies betrifft insbesondere **Office-Anwendungspakete**. Wie im Votum 2019 des Beraterkreises zur IT-Ausstattung an Schulen beschrieben, können für entsprechende Anwendungen meist kostenfreie Open Source-Produkte verwendet werden. Damit besteht **keine Förderfähigkeit** für
- **kostenpflichtige Standardsoftware** (Office-Anwendungen) und **fachspezifische Anwendungsprogramme**,
 - **allgemeine und fachspezifische Software** für den unterrichtlichen Einsatz wie Lernsoftware sowie
 - **Schulverwaltungssoftware** (z. B. Vertretungspläne, digitales Klassenbuch, Informationssysteme).
- (7) Die Förderfähigkeit erstreckt sich ausschließlich auf die **Beschaffung** der Software bzw. auf die Lizenzkosten während der Laufzeit des DigitalPakts Schule, nicht aber auf den **Software-Support**, **technische Schulungen** durch Lieferanten bzw. auf **administrative Tätigkeiten**. Hierbei anfallende Ausgaben müssen in den Rechnungen separat ausgewiesen werden und dürfen nicht in die zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden.

7 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

7.1 Voraussetzungen und Verfahren

- (1) Die **Anträge** auf Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der dBIR müssen bis **spätestens 31. Dezember 2021** in elektronischer Form unter Verwendung der zentral bereitgestellten Antragsmappe beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie der zuständigen Regierung gestellt werden (Einreichung gemäß Nr. 3.1.4).
- (2) Der Zuwendungsempfänger stellt die Finanzierung der erforderlichen Eigenmittel sicher und erklärt im Antrag, dass er den Eigenanteil übernehmen wird. Bei kommunalen Schulaufwandsträgern wird abweichend von Nr. 3.2.1 VVK auf die Vorlage einer Übersicht über die finanziellen Verhältnisse nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO in Hinblick auf den geringen Eigenmittelanteil verzichtet, sofern die bewilligende Regierung diese im Einzelfall nicht ergänzend anfordert.
- (3) Bei Antragstellung sind durch den Zuwendungsempfänger folgende **Antragsvoraussetzungen** durch Bestätigungen zu erfüllen:
Für jede in den Zuwendungsantrag einbezogene Schule wurde
 - a. der Ist-Stand der IT-Ausstattung in der zum Zeitpunkt der Beantragung aktuellen **Umfrage** der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen zur IT-Ausstattung der Schulen erfasst und
 - b. gemäß KMS vom 5. Juli 2017, Az. I.6-BS1356.3/11/1 ein **Medienkonzept** erarbeitet und der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Stand gemäß KMS vom 1. August 2019, Az. I.4-BS4400.27/211/91 an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus übermittelt.
- (4) Folgende **Antragsunterlagen** sind beizufügen:
 - a. ausgefülltes, unterschriebenes und mit Dienstsiegel bzw. Stempel versehenes **Antragsformular** (Tabellenblatt 1 der Antragsmappe)
 - b. vollständig ausgeführte **Maßnahmenplanung** in der **Antragsmappe** mit Investitionsplanung sowie Kosten- und Finanzierungsplan (Tabellenblatt [Maßnahmenplanung] der Antragsmappe sowie Tabellenblatt [SCHULEN] bzgl. der für die Bewilligung mobiler Endgeräte nötigen Infrastruktur gem. dBIR Nr. 2 Satz 2)
 - c. **Anlage zum Antrag**: Ausgefüllte und unterschriebene Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support; damit legen die

Zuwendungsempfänger auf Vorgabe des Bundes dar, in welcher Weise sie im Rahmen ihrer Organisationsfreiheit diese Aufgaben erfüllen (ggf. unter Einbeziehung der pädagogischen Systembetreuung für den Level-1-Support bei der Lösung von Standardproblemen, Problemannahme und qualifizierten Fehlermeldung)

- (5) Die **Maßnahmenplanung in der Antragsmappe** ist zeilenweise gegliedert in Investitionsmaßnahmen für jeweils eine einzelne Schule. Findet für eine bestimmte Investitionsmaßnahme eine gemeinsame Nutzung durch mehrere Schulen statt, erfolgt eine (doppelzählungsfreie) Beantragung an der Schule des überwiegenden Nutzungsanteils (analog zur IT-Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, bei der in einer Organisationseinheit zusammengefasste Schulen die Mitnutzung der IT-Infrastruktur an einer anderen Schule anzeigen können).

Beispiel 1: Für drei Schulen eines Schulaufwandsträgers sollen Dokumentenkameras und Beamer beschafft werden. Für die beiden Geräteklassen (u. a. mit getrennten Mindestkriterien) sind je Schule zwei, also insgesamt sechs Tabellenzeilen auszufüllen.

Beispiel 2: Ein Computerraum soll neu ausgestattet werden, dazu werden neben Rechnern auch die nötigen Betriebssysteme inklusive Peripheriegeräten zugekauft sowie ein externer Dienstleister mit der Inbetriebnahme der Rechner (Integration in die bestehende Systemarchitektur) beauftragt. Für diesen gesamten Beschaffungsvorgang aus dem Fördergegenstand „e) digitale Arbeitsgeräte“ ist nur eine einzelne Zeile in der Antragsmappe (mit aussagekräftiger, vollständiger Maßnahmenbeschreibung) notwendig.

- (6) Bei Beantragung von Miet-, Mietkauf- bzw. Leasingausgaben sind die auf die Laufzeit des DigitalPakts Schule entfallenden Gesamtkosten als zuwendungsfähig zu benennen (zur Mittelauszahlung s. Nr. 10.3 (10)).
- (7) Die Antragsmappe lässt über eine Vorbelegung ausschließlich Maßnahmenplanungen für Schulen zu, für die der Zuwendungsempfänger gemäß Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2018/19 der Schulaufwandsträger ist. Werden im Rahmen der Antragstellung **Abweichungen in der Trägerzuständigkeit von den Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2018/2019** sichtbar, werden die mit dem Vollzug betrauten Sachgebiete der Regierungen gebeten, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu informieren. Dies kann insbesondere bei einem Trägerwechsel und bei einer Neugründung von Schulen auftreten. Sofern nötig, wird der Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen des betroffenen Schulaufwandsträgers durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus neu berechnet und die Anlage 1 zur dBIR angepasst.

- (8) Träger staatlich anerkannter oder genehmigter Ersatzschulen, die Träger von **Schulen in mehreren Regierungsbezirken** sind, müssen getrennte Anträge bei den jeweiligen Regierungen stellen, in deren Bezirk die entsprechenden Schulen liegen. Die für die einzelnen Regierungsbezirke getrennt festgelegten Höchstbeträge können der Anlage 1 zur dBIR entnommen werden. Zugewiesene Mittel dürfen **nicht** über die Grenzen des jeweiligen Regierungsbezirks hinaus eingesetzt werden.
- (9) Für private Förderschulen und private Schulen für Kranke sowie diejenigen privaten Grund-, Haupt- und Mittelschulen mit Spitzabrechnung, die unter den Verwendungsbereich der Kirchenverträge fallen (Art. 58 BaySchFG) und deren Träger einen **Anspruch auf Ersatz des notwendigen Schulaufwands** für diese Schulen haben, ist für die Förderung gemäß dBIR eine **dokumentierte Beratung** durch den zuständigen informationstechnischen Berater der Regierung erforderlich (zum Verfahren s. Nr. 8.3 (5)). Sofern für eine dieser Schulen zudem der **Anspruch auf vollständigen Ersatz** des notwendigen Schulaufwands besteht (z. B. gemäß von Art. 34 bzw. 34a BaySchFG) besteht, ist der Kostenersatzanspruch hinsichtlich des förderfähigen Eigenanteils nach Nr. 2.3 in Höhe von 10 Prozent bereits bei der Antragstellung im Kosten- und Finanzierungsplan der Antragsmappe anzuzeigen.

7.2 Ausschluss von Doppelförderungen

Das Doppelförderungsverbot ist dem Zuwendungsrecht immanent. Es bedeutet, dass eine Zuwendung nicht bewilligt werden darf, soweit eine Maßnahme bereits anderweitig finanziert wird. Doppelförderungen (auch ergänzend) sind gemäß Nr. 6 Satz 1 dBIR grundsätzlich unzulässig. Damit sind Investitionsmaßnahmen, für die andere Förderprogramme des Landes (z. B. die beiden Förderprogramme zur Verbesserung der schulischen IT-Ausstattung im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II), des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden, von einer Förderung nach dem DigitalPakt Schule ausgeschlossen. Budgetierte und (teil-)pauschalierte Leistungen für den Schulaufwand nach Maßgabe des BaySchFG stehen einer Förderung gemäß dBIR jedoch nicht entgegen.

7.2.1 Getrennte Förderung selbstständiger Maßnahmenabschnitte im DigitalPakt Schule und in den Landesprogrammen

- (1) Sofern eine bereits durchgeführte oder zukünftig geplante Gesamtmaßnahme die in den Investitionsförderungsprogrammen des Freistaats („Digitalbudget für das digitale

Klassenzimmer“, „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“) bereitgestellten Budgets bzw. den Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen im vorliegenden Förderprogramm übersteigt, gilt: Für voneinander **fachlich abgrenzbare Maßnahmenabschnitte**, für die eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist, ist eine **getrennte Förderung** zulässig. So kann für voneinander getrennte Maßnahmenabschnitte eine Förderung entweder aus den Landesprogrammen (Digitalbudget bzw. iFU-Budget) **oder** aus dem DigitalPakt Schule in Anspruch genommen werden, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind. Eine gleichzeitige, auch kumulative Förderung desselben Maßnahmenabschnitts ist unzulässig.

- (2) Als selbstständiger Maßnahmenabschnitt gelten alle Investitionen an einer einzelnen Schule, die einem bestimmten Gegenstand der Förderung gemäß Nr. 2 Satz 1 dBIR zugeordnet werden können, z. B.

- alle Tablets/Notebooks als „schulgebundene mobile Endgeräte“ nach Nr. Satz 1 Buchst. f) dBIR an der Grundschule X,
- alle WLAN-Controller/Access Points als „schulische WLAN-Infrastruktur“ nach Nr. Satz 1 Buchst. b) dBIR an der Realschule Y.

Darüberhinausgehende fachlich begründete Abtrennungen von Maßnahmenabschnitten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Regierung. Eine rein quantitative Aufteilung nach Stückzahlen innerhalb desselben IT-Gegenstands für Investitionsmaßnahmen an einer Schule ist im Rahmen einer Gesamtmaßnahme grundsätzlich unzulässig. Aus der zuwendungsrechtlichen Definition der selbstständigen Abschnitte folgt nicht die Aufteilbarkeit von Aufträgen im Sinne des Vergaberechts (s. Nr. 9.2). Eine vergangene, bereits in den Landesprogrammen geförderte Investitionsmaßnahme steht einer zukünftigen Förderung gemäß dBIR nicht entgegen, da es sich hier nicht um eine Gesamtmaßnahme handelt.

- (3) Eine gemeinsame Ausschreibung von fachlich trennbaren Maßnahmenabschnitten steht einer getrennten Förderung nach den Landesförderprogrammen und der dBIR nicht entgegen. Gleichwohl kann sich eine Losbildung bei der Ausschreibung an der Zuordnung der selbstständigen Maßnahmenabschnitte zu den Förderprogrammen orientieren, sofern diese auch den vergaberechtlichen Anforderungen genügt (Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze s. Nr. 9.2).

- (4) Im Interesse des **Vertrauensschutzes** für Schulaufwandsträger, die für eine Gesamtmaßnahme bereits den Verwendungsnachweis für das zum 31. Dezember 2018 beantragte **Digitalbudget bzw. iFU-Budget eingereicht bzw. bereits eine Auszahlung der Zuwendung erhalten haben**, gilt folgende Übergangsregelung:

Eine Beantragung von Zuwendungen gemäß dBIR ist mit dem ersten Förderantrag für selbstständige Maßnahmenabschnitte der Gesamtmaßnahme im Einzelfall ausnahmsweise zulässig, sofern mit diesen ab dem 17. Mai 2019 begonnen wurde. Dafür legt der Schulaufwandsträger der prüfenden Regierung mit dem Antrag für den DigitalPakt Schule zusätzlich eine Gesamtübersicht aller getrennten Maßnahmenabschnitte (inkl. Gesamtinvestitionsvolumen, zuwendungsfähige Kosten, erhaltene Zuwendung insgesamt) vor. Darin erfolgt eine eindeutige Zuordnung der getrennten Maßnahmenabschnitte zu den Landesprogrammen bzw. zum Bundesprogramm. Die auf diese Weise den Landesprogrammen zugeordneten Maßnahmenabschnitte müssen nach den dortigen Bestimmungen förderfähig sein und in ihrer maximalen Förderfähigkeit (zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich des minimalen Eigenanteils) die beantragte bzw. erhaltene Landesförderung der Höhe nach mindestens erreichen oder übersteigen. Gleichzeitig wird eine angepasste Verwendungsbestätigung für die Landesprogramme eingereicht (ausschließlich über die den Landesprogrammen zugeordneten Maßnahmenabschnitte). Bei diesen Fällen ist seitens der Regierung ein Abschlussschreiben mit den endgültigen Festlegungen an den Zuwendungsempfänger zu versenden. Maßnahmenabschnitte einer Gesamtmaßnahme, die auf diese Weise der Förderung durch die Landesprogramme zugeordnet werden, können aufgrund des Doppelförderungsverbots nicht (und auch nicht ergänzend) im DigitalPakt Schule gefördert werden. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund der Begrenzung der Förderung auf die Budgets der Landesprogramme rechnerische Restbeträge verbleiben und im Ergebnis zu einer höheren Eigenmittelquote führen. Bei einer etwaigen Vorlage der Belege im Rahmen einer vertieften Verwendungsnachweisprüfung muss die Zuordnung der Abschnitte eindeutig aus den Unterlagen hervorgehen.

7.2.2 Förderung von Maßnahmen bei Schulbaumaßnahmen (Finanzhilfen gem. BayFAG bzw. BaySchFG)

- (1) Gemäß Nr. 6 Satz 5 dBIR stehen budgetierte und (teil-)pauschalierte Leistungen für den (laufenden) Schulaufwand nach Maßgabe des **Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes** (BaySchFG) der Förderung einer einzelnen Maßnahme **nicht** entgegen, so dass die über die dBIR bereitgestellten Fördergelder im Sinne der Zusätzlichkeit der

Bundesmittel (§ 9 VV) für weitere Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur der Schulen einzusetzen sind.

- (2) Zugleich gewährt der Staat Finanzhilfen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Maßgabe des **Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes** (BayFAG), die sich bei beruflichen Schulen nach schulaufsichtlicher Genehmigung auch auf die erstmalige Einrichtung erstrecken, soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung unmittelbar dient. Für freie Schulträger gelten die Bestimmungen der Art. 32, 34, 43, 45 BaySchFG hinsichtlich staatlicher Zuschüsse zu notwendigen und schulaufsichtlich genehmigten Baumaßnahmen. Maßgabe für die Förderfähigkeit dem Grunde nach sind die für kommunale Schulbaumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich als zuweisungsfähig anerkannten Ausgaben, so dass nachfolgende Regelungen für freie Schulträger entsprechend gelten.
- (3) Bei Anwendung der Kostenrichtwerte (Anlage 1 zur Zuweisungsrichtlinie FAZR) als **Kostenpauschalen für Neubaumaßnahmen und Erweiterungsbauten** gem. Nr. 5.2.2.2 FAZR gilt über die Förderung der zuweisungsfähigen Bauwerkskosten (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276) die Herstellung der durchschnittlichen **notwendigen baulichen Voraussetzung** bei sparsamer und wirtschaftlicher Betrachtung als vollständig abgedeckt, so dass diesbezügliche Ausgaben **nicht** im DigitalPakt Schule geltend gemacht werden können. Dies bezieht sich zum Beispiel auf das Einziehen von Kabelschächten als strukturelle Gebäudevoraussetzung für die Schulhausvernetzung sowie den Bau oder das Abmauern von Serverräumen. Darüberhinausgehende Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur können gemäß dBIR zuwendungsfähig sein, insbesondere wenn Ausgaben nicht zuweisungsfähig gemäß Nr. 5.2.1 FAZR sind (z. B. Ausstattung gemäß Kostengruppe 600 nach DIN 276 mit Ausnahme von Erstausrüstung der beruflichen Schulen).
- (4) Der **Ausbau der IT-Infrastruktur** ist als Investitionsmaßnahme im Rahmen von Neubaumaßnahmen und Erweiterungsbauten, für die ein Antrag nach Art. 10 BayFAG gestellt wurde, grundsätzlich nur insoweit gemäß dBIR förderfähig, sofern deren Ausgaben nicht der Förderung nach Art. 10 BayFAG unterfallen (z. B. über die notwendigen Bauwerkskosten der Kostengruppen 300 und 400). Zuwendungsfähig im Sinne der dBIR sind als zusätzliche infrastrukturelle Investitionsmaßnahme – auch für Neubaumaßnahmen und Erweiterungsbauten – die Einrichtung einer digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, bestehend aus der Verkabelung (Material und

Verlegung), dem Erwerb und Einbau passiver und aktiver Netzwerkkomponenten, sofern eine Kostentrennung möglich ist. Dies gilt entsprechend für sonstige (digitale) IT-Ausstattungsgegenstände gemäß dBIR (einschl. der erforderlichen baulichen Maßnahmen zur Inbetriebnahme). Ein abgrenzbarer Anteil der Gesamtmaßnahme, der – anstelle nach Art. 10 BayFAG – aus Mitteln des DigitalPakts Schule gefördert wird, darf nach dem Grundsatz des Doppelförderungsverbots nicht erneut in eine Förderung gemäß FAZR einbezogen werden. Für noch nicht in Anlage 1 zur dBIR erfasste Neugründungen wird durch die Regierungen die Festlegung eines zusätzlichen Beitrags zum Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen beim Staatsministerium veranlasst.

- (5) Sofern an **beruflichen Schulen** in Abweichung der sonstigen Nicht-Zuweisungsfähigkeit von Ausstattungsgegenständen gem. Nr. 8.3.2 FAZR i. V. m. § 5 Abs. 2 Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) Zuweisungen für die Beschaffung der **erstmaligen Einrichtung** tatsächlich in Anspruch genommen werden, sind diese unabhängig von der jeweiligen Förderquote gemäß FAZR nicht (und auch nicht ergänzend) im Rahmen der dBIR förderfähig. Für freie Schulträger gilt dies entsprechend (vgl. § 19 Abs. 1 AVBaySchFG).
- (6) Bei Anwendung der Kostenrichtwerte als **Kostenhöchstwerte bei Umbauten, Gebäudeerwerb und Generalsanierungen** gem. Nr. 5.2.2.3 FAZR sind die notwendigen Bauwerkskosten (zuweisungsfähige Kostengruppen 300 und 400) für die Herstellung der baulichen Voraussetzungen vollständig über die Zuweisungen nach FAZR förderfähig (unter Beachtung der Bagatellgrenzen). Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur können jedoch gemäß dBIR gefördert werden, sofern für diese eine sachliche Differenzierung und Kostentrennung z. B. über eine prozentuale Aufteilung der Baukosten oder gewerkeweise Trennung möglich ist und für diese keine **maßnahmenbezogene Zuweisung** nach Art. 10 BayFAG beantragt wird. Dies gilt insbesondere für den Aufbau bzw. die Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen sowie die Beschaffung von IT-Hardware auf Grundlage der Medienkonzepte.

7.3 Gemeinsame Förderanträge mehrerer Schulaufwandsträger

- (1) Die Schulaufwandsträger stellen in der Regel getrennte Förderanträge in Bezug auf die Schulen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, wobei eine Anrechnung der bewilligten bzw. ausgezahlten Zuwendungen auf den für den Schulaufwandsträger in Anlage 1 zur dBIR jeweils festgelegten Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen erfolgt.

- (2) Laut Nr. 7.1 Satz 4 dBIR dürfen Schulaufwandsträger auch gemeinsame Anträge stellen. Dies käme beispielsweise in Betracht, wenn eine gemeinsame Investitionsmaßnahme in eine von mehreren antragsberechtigten Zuwendungsempfängern gemeinschaftlich genutzte digitale Bildungsinfrastruktur an einer Schule getätigt werden soll, ohne dass für die Aufgabenwahrnehmung ein Zweck- oder Schulverband als eigenständige Körperschaft gebildet wurde. Die gemeinschaftliche Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte, die an allgemeinbildenden Schulen auf die einzelnen Schulaufwandsträger bezogenen Begrenzungsregelungen unterliegen, ist nicht zugelassen.
- (3) Für einen gemeinsamen Antrag können sich Schulaufwandsträger über einen Kooperationsvertrag zu einer Zuwendungsgemeinschaft zusammenschließen. Der Schulaufwandsträger der Schule, an der die Investitionsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, stellt stellvertretend für die Zuwendungsgemeinschaft einen gemeinsamen Förderantrag und fungiert als Ansprechpartner gegenüber der Bewilligungsbehörde (Hauptantragsteller). Die weiteren Schulaufwandsträger beteiligen sich als Nebenantragsteller am gemeinsamen Förderantrag.
- (4) Die Zuwendungsgemeinschaft trifft im Kooperationsvertrag insbesondere folgende Regelungen:
- Maßnahmenbeschreibung: einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan
 - Zuwendungsempfänger: Benennung des Hauptantragstellers (Schulaufwandsträger der Schule, an der die Investitionsmaßnahmen durchgeführt werden) sowie der Nebenantragsteller
 - Kostenteilung: Festlegung einer festen prozentualen Kostenteilungsregelung (z. B. im Verhältnis der Schülerzahlen, des Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage 1 zur dBIR oder des Nutzungsanteils an der digitalen Bildungsinfrastruktur). Die Kostenteilung erstreckt sich sowohl auf die Anrechnung der Zuwendung auf die jeweiligen Höchstbeträge der staatlichen Zuwendungen der beteiligten Schulaufwandsträger als auch auf die einzubringenden Eigenmittel. Ist der Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen eines Schulaufwandsträgers bereits erschöpft, ist die Differenz zum jeweiligen Anteil am Fördervolumen von diesem aus zusätzlichen Eigenmitteln aufzubringen. Ggf. entstehende nicht zuwendungsfähige Ausgaben tragen die beteiligten Schulaufwandsträger nach eigener Festlegung.

- Rechte und Pflichten des Hauptantragstellers: Der Hauptantragsteller führt die Investitionsmaßnahmen an seiner Schule durch und erfüllt auf diese Weise den Zuwendungszweck.
 - Rechte und Pflichten der Nebenantragsteller: Die Nebenantragsteller verpflichten sich zur Übernahme eines Eigenanteils gemäß Kostenteilungsregel und stimmen der anteiligen Anrechnung der Gesamtzuwendung auf ihren jeweiligen Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage 1 zur dBIR zu. Die Nebenantragsteller erfüllen auf diese Weise den Zuwendungszweck.
 - Gemeinsame Erfüllung des Zuwendungszwecks: Die Beteiligten der Zuwendungsgemeinschaft stellen die zweckgebundene gemeinsame Nutzung über Regelungen zum Binnenverhältnis sicher. Dabei kommt die Einrichtung einer Bruchteilgemeinschaft für ein gemeinsames Eigentum (einschl. der damit einhergehenden anteiligen Nutzungsrechte) ebenso in Betracht wie der Eigentumsübergang an den Hauptantragsteller unter Einräumung eines nicht übertragbaren, nicht veräußerbaren Nutzungsrechts mindestens über die Zeitdauer der Zweckbindungsfristen gem. Nr. 4 Sätze 7 und 8 dBIR.
- (5) Der Hauptantragsteller reicht einen Antrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde unter Beigabe des Kooperationsvertrags ein, setzt die Investitionsmaßnahmen an seiner Schule um und reicht den Verwendungsnachweis ein. Die Mindestbeträge gemäß Nr. 7.1. Satz 6 dBIR finden keine Anwendung. Der Bewilligungsbescheid und der Schlussbescheid zur Festsetzung der endgültigen Zuwendungshöhe werden an den Hauptantragsteller adressiert und ergehen unter Nennung der jeweiligen Anteile für die an der Zuwendungsgemeinschaft beteiligten Zuwendungsempfänger. Die Nebenantragsteller erhalten jeweils eine Ausfertigung des Bescheids. Der Bescheid beinhaltet die an alle Zuwendungsempfänger der Zuwendungsgemeinschaft gerichtete Auflage gem. Nr. 4 ANBest-K bzw. ANBest-P, Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, während der vollen Zweckbindungsfristen für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendung wird unmittelbar an den Hauptantragsteller als Maßnahmenträger ausgezahlt, es erfolgt eine anteilige Anrechnung der Zuwendung auf die Höchstbeträge der staatlichen Zuwendungen der beteiligten Schulaufwandsträger. Die Nebenantragsteller leisten ihren vertraglich vereinbarten Eigenmittelbeitrag direkt an den Hauptantragsteller.
- (6) Es bleibt den Vertragspartnern der Zuwendungsgemeinschaft überlassen, weitere Regelungen für eine Kündigung einzelner Mitglieder bzw. die Erweiterung der Zuwendungsgemeinschaft zu treffen. Die bereits erfolgten anteiligen Anrechnungen auf den

7. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen bleiben davon unberührt. Der Hauptantragsteller trägt die Verantwortung dafür, dass auch dann eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung sichergestellt bleibt und ist verpflichtet, Gegenteiliges der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

8 Bewilligungsbescheid

8.1 Grundsätzliches zum Bewilligungsbescheid

- (1) Hinsichtlich der Gegenstände der Förderung, des Umfangs der Förderung, der Verfahrensmodalitäten bei der Auszahlung und der Mehrfachförderung gelten für diese Bewilligung die materiellen Bestimmungen der dBIR.
- (2) Die Bewilligungsbehörde legt im Bewilligungsbescheid die **Zuwendungshöhe für die beantragten Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur** vorläufig (unter Korrekturvorbehalt) fest. Dabei wird der auf **berufsbezogene Investitionsmaßnahmen in integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen** (iFU-Maßnahmen) entfallende Teilbetrag angegeben. Die Differenz der beiden Beträge ist für allgemeine dBIR-Maßnahmen an allen Schularten (ohne iFU) vorgesehen.
- (3) Die im Bewilligungsbescheid als dem Grunde nach als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben werden im Rahmen einer **Anteilfinanzierung** unter Begrenzung des Zuwendungsgesamtbetrags für alle Anträge auf den **Höchstbetrag der staatlichen Förderung gemäß Anlage 1 zur dBIR** gewährt. Deshalb wird bei der vorläufigen Festlegung die Zuwendungshöhe, sofern erforderlich, auf den Restbetrag begrenzt, welcher zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage 1 zur dBIR nach Abzug aller im Rahmen abgeschlossener Antragsverfahren endgültig festgesetzten Zuwendungen sowie aller im Rahmen noch nicht abgeschlossenen Antragsverfahren bereits durch Bewilligung gebundener Zuwendungen verbleibt (ggf. mit der Folge höherer Eigenmittelanteile). Dabei wird auch die gegenseitige Verwendbarkeit der Teilbeträge gem. Nr. 2.2 beachtet. **Der Eigenanteil des Schulaufwandsträgers beträgt dabei in jedem Fall mindestens 10 Prozent.**
- (4) Die Festlegung der Zuwendungshöhe im Bewilligungsbescheid ergeht **unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung unter Beachtung des Höchstbetrags der staatlichen Förderung des Antragstellers**. Sachliche Gründe für die Festsetzung unter Korrekturvorbehalt sind zum einen, dass die tatsächliche Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht hinreichend genau prognostiziert werden kann (z. B. aufgrund volatiler Marktpreise bei Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur), sowie zum anderen, dass sich aufgrund der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe

in den Schlussbescheiden für vorangegangene Anträge die noch zur Verfügung stehenden Restmittel aus dem Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage 1 zur dBIR ändern können.

- (5) Vom Zuwendungsempfänger ist zu beachten, dass sich gemäß (4) die endgültige Zuwendungshöhe für diesen Antrag im Zuge künftiger endgültiger Festsetzungen für vorangegangene, noch nicht abgeschlossene Antragsverfahren noch ändern kann. Bei der Festsetzung der endgültigen Zuwendungshöhe für einen Antrag sind die in der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben unter Begrenzung der Zuwendung auf den nach Abzug der bisherigen endgültigen Zuwendungshöhen tatsächlich verbliebenen Restbetrag maßgeblich:
- Insbesondere kann sich der verfügbare Restbetrag bis zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung durch geringere bzw. noch nicht erfolgte endgültige Festsetzungen der Zuwendungshöhe für vorangegangene Anträge erhöhen.
 - Umgekehrt können Steigerungen bei der Festsetzung der endgültigen Zuwendungshöhe für vorangegangene Anträge dazu führen, dass aufgrund der vorgezogenen zusätzlichen Anrechnung auf den Höchstbetrag der verbliebene Restbetrag geringer ausfällt. Die endgültige Zuwendungshöhe eines Antrags kann dann hinter der (vorbehaltlichen) Bewilligung zurückbleiben.
- (6) Da sich bis zur Auszahlung der Zuwendungen des jeweiligen Bescheids aufgrund der endgültigen Festsetzungen der Zuwendungshöhe Veränderungen für noch nicht abgeschlossene Bewilligungen (z. B. infolge von Ausgabeminderungen, Rückforderungen oder Kürzungen aufgrund Vergabeverstößen) ergeben können, können auch nach vollständiger Bewilligung des Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen weitere Förderanträge eingereicht werden. Hierfür sind Zuwendungen aber nur dann möglich, soweit die Bewilligungssummen vorangegangener Anträge bei der Maßnahmendurchführung nicht wie geplant voll ausgeschöpft werden.
- (7) Die **zuwendungsfähigen Ausgaben** werden in der geprüften Antragsmappe durch die Bewilligungsbehörde festgelegt. Die dafür erforderlichen Ausgaben werden im Bewilligungsbescheid vorbehaltlich der Prüfung im Verwendungsnachweis als zuwendungsfähig anerkannt. Die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung setzt voraus, dass die geförderte IT-Ausstattung die in Anlage 2 zur dBIR festgeschriebenen technischen Mindestkriterien (für die dort aufgeführten Geräteklassen) erfüllt oder Abweichungen bereits in der Antragsmappe beantragt und durch die Bewilligungsbehörde zugelassen wurden.

- (8) Nicht als zuwendungsfähig anerkannte Ausgaben dürfen nicht mit den zur Verfügung gestellten Fördermitteln gedeckt werden, sondern müssen aus weiteren Eigenmitteln oder sonstigen Mitteln finanziert werden.
- (9) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung AN-Best-K bzw. ANBest-P zum jeweils aktuellen Stand sind von der Bewilligungsbehörde zum Bestandteil des Bescheids zu erklären. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen befinden sich Ende des Jahres 2019 in Überarbeitung und werden sich voraussichtlich zu Jahresbeginn 2020 ändern. Aufnahme, Änderung und Ergänzung weiterer Nebenbestimmungen und Auflagen bleiben vorbehalten.

8.2 Festlegung der Bewilligungshöhe für Investitionsmaßnahmen in mobile Endgeräte

- (1) **Schulgebundene mobile Endgeräte** wie Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones sind zunächst dem Grunde nach in die Förderfähigkeit einbezogen. **Voraussetzung** dafür ist, dass der Schulaufwandsträger bestätigt, dass die erforderliche digitale Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen einschließlich der schulischen WLAN-Struktur vorhanden ist oder im DigitalPakt Schule beantragt wurde und dass spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen gemäß den Medienkonzepten der Schulen den Einsatz mobiler Endgeräte rechtfertigen.
- (2) Die Förderung von Investitionsmaßnahmen in **mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen** ist auf Grundlage der VV i. V. mit Nr. 2 Buchst. f) cc) dBIR **der Höhe nach begrenzt**. Dabei bestehen zwei Begrenzungsregeln, von denen am Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule die günstigere Regel (also der höhere Grenzbetrag) greift. Die Höchstbeträge der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage 1 zur dBIR bleiben davon unberührt.
- (3) Bei der Bewilligung werden die zuwendungsfähigen Ausgaben für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen in einem ersten Schritt zunächst **auf 25.000 Euro je einzelner allgemeinbildender Schule begrenzt** (= erster Grenzbetrag gemäß Nr. 2 Buchst. f) cc) bbb) dBIR). Die Höhe der Zuwendung im Bewilligungsbescheid wird daher so festgesetzt, dass unter Berücksichtigung vorangegangener Bewilligungsbescheide insgesamt maximal 22.500 Euro je einzelner allgemeinbildender Schule gebunden werden. Darüber hinausreichende rechnerisch mögliche Zuwendungen werden als „offener

Teilbetrag für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen“ für eine eventuelle Nachbewilligung nach Abschluss aller Investitionsmaßnahmen vorgemerkt. Diese kommt in Betracht, wenn am Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule der 20-Prozent-Anteil am Gesamtinvestitionsvolumen für alle allgemeinbildenden Schulen eines Schulaufwandsträgers (= zweiter Grenzbetrag gemäß Nr. 2 Buchst. f) cc) aa) dBIR) weitere Zuwendungen zulässt (s. Nr. 10.3).

8.3 Prüfung der Förderanträge

(1) Die mit dem Vollzug der Förderprogramme betrauten Sachgebiete der Regierungen **prüfen alle Förderanträge zunächst unter formalen Gesichtspunkten**, darunter auf

- Übermittlung der durch den Antragssteller hinsichtlich Maßnahmenplanung (inkl. Kosten- und Finanzierungsplan sowie Zeitplanung) ausgefüllten elektronischen **Antragsmappe**
- Übermittlung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die **Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support**
- Vorliegen der **Zuwendungsvoraussetzungen**, darunter
 - Beachtung des frühestmöglichen Maßnahmebeginns
 - Bestätigung über den Bezug der Investitionsmaßnahmen zu den schulischen Medienkonzepten einschließlich des Hochladens der Medienkonzepte für alle in den Antrag einbezogenen Schulen
 - Bestätigung über die Teilnahme an der aktuellen IT-Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen für alle in den Antrag einbezogenen Schulen
- Förderfähigkeit der beantragten Investitionsmaßnahmen anhand der übersandten elektronischen Antragsmappe, insbesondere
 - Zugehörigkeit zu den Gegenständen der Förderung gem. Nr. 2 Satz 1 dBIR; Förderfähigkeit für Geräteklassen ohne technische Mindestkriterien gemäß Anlage 2 zur dBIR
 - Plausibilität der Maßnahmenplanung im Hinblick auf die Beachtung der besonderen Zuwendungsvoraussetzungen für Schulserver bzw. für digitale Lehr-Lern-Infrastrukturen
 - Plausibilität der für Abweichungen von den technischen Mindestkriterien angegebenen Begründungen (in der Regel ohne Hinzuziehen der entsprechenden Medienkonzepte)

- Angaben zur Zugehörigkeit entsprechend beantragter Investitionsmaßnahmen zu den iFU-Maßnahmen
 - Einhaltung der für eine Antragstellung erforderlichen Mindesthöhe der beantragten Zuwendung gem. Nr. 7.1 Satz 6 dBIR
 - ab dem zweiten Antrag: Übereinstimmung der Angaben im Antragsformular unter Nr. 2 zur Höhe der „Vorangegangene Bewilligungen und Schlussbescheide“ mit den Unterlagen
- (2) Bei Unklarheiten in **fachlichen Fragen** zu pädagogischen bzw. technischen Aspekten binden die mit dem Vollzug der Förderprogramme betrauten Sachgebiete der Regierungen die BdB/iBdB der jeweiligen Schulart an den Regierungen und MB-Dienststellen bzw. in allgemeinen technischen Fragen die BdB im Grund- und Mittelschulbereich an der Regierung ein.
- (3) Sofern in einem Förderantrag **iFU-Maßnahmen** beantragt werden, erfolgt die Sichtprüfung der Zugehörigkeit zu den iFU-Maßnahmen, der Plausibilität der Kostenschätzung sowie der berufsspezifischen Angemessenheit der Investitionsmaßnahmen unter Zugrundelegung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch die iBdB der beruflichen Schulen an der Regierung.
- (4) Werden durch den Schulaufwandsträger von **Förderschulen und Schulen für Kranke** spezifische, für den jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf geeignete digitale Geräte beantragt, für die keine Mindestkriterien in Anlage 2 zur dBIR angegeben sind, erfolgt die Sichtprüfung der Angemessenheit in Bezug auf die sonderpädagogischen Erfordernisse und der Plausibilität der Kostenschätzung unter Zugrundelegung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch die iBdB der Förderschulen an der Regierung.
- (5) **Private allgemeinbildende und berufliche Förderschulen und Schulen für Kranke** mit Anspruch auf Leistungen für den Schulaufwand gem. Art. 34 bzw. Art. 34a BaySchFG nehmen beim Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur **vorrangig** die Fördermöglichkeiten gemäß dBIR in Anspruch. Der Anspruch auf Ersatz des notwendigen Schulaufwands gem. Art. 34 bzw. Art. 34a BaySchFG i. V. m. § 15 Abs. 1 AVBaySchFG bleibt davon grundsätzlich unberührt. Er erfolgt in Umsetzung des Medienkonzeptes **ergänzend** nach den bisherigen Regelungen unter zeitgemäßer Interpretation des Votums des Beraterkreises für die IT-Ausstattung von Schulen. **Hierzu ist eine dokumentierte Beratung durch den zuständigen iBdB der Förderschulen an der Regierung**

- im Vorfeld der Antragstellung Voraussetzung für eine Förderung gemäß dBIR und die spätere eventuelle Übernahme des Eigenanteils im Kostenersatz** (s. Nr. 7.1 (9)). Dabei prüft der zuständige iBdB den inhaltlichen Bezug der geplanten Investitionsmaßnahme zum Ausstattungsplan der schulischen Medienkonzepte und informiert den Zuwendungsempfänger über vorhandene Finanzierungsmöglichkeiten. Die Träger der privaten Förderschulen und Schulen für Kranke reichen das Protokoll dieser Beratung gemeinsam mit dem Förderantrag und der Antragsmappe beim **Sachgebiet 20 bzw. Z3** (Vollzug des Förderprogramms) ein. Im Zuge der Sichtprüfung wird auf Übereinstimmung zwischen der Maßnahmenplanung aus dem Beratungsverfahren und der Antragstellung geachtet. Entsprechendes gilt für private **Grund-, Haupt- und Mittelschulen** mit Spitzabrechnung, die unter den Anwendungsbereich der Kirchenverträge fallen (Art. 58 BaySchFG), wobei die Beratung hier durch die an den Regierungen tätigen BdB aus dem Grund- und Mittelschulbereich erfolgt.
- (6) Sofern für eine private Grund-, Haupt- und Mittelschule, eine Förderschule oder Schule für Kranke der **Anspruch auf vollständigen Ersatz** des notwendigen Schulaufwands besteht (z. B. gemäß von Art. 34 bzw. 34a BaySchFG), werden die vom Schulaufwandsträger zu erbringenden Eigenmittel gemäß 5.4 Satz 2 dBIR (10 Prozent nach Nr. 2.3) bis zu dem für die einzelne Schule festgelegten Höchstbetrag im Wege des Kostenersatzes unter Einbindung der **Sachgebiete 44** (Privatschulförderung) erstattet. Mit der Prüfung der Förderfähigkeit im Bewilligungsverfahren unter Einschluss der vorab erfolgten und dokumentierten Beratung ist zugleich die Voraussetzung für den ergänzenden Kostenersatz (bis zu 10 Prozent nach Nr. 2.3) hergestellt, soweit die Beschaffung der dokumentierten Beratung entspricht und entsprechend durchgeführt wurde. Hierzu werden per KMS ergänzende Hinweise zum Vollzug versandt, insbesondere Listen mit den jeweiligen schulbezogenen Höchstbeträgen für die Übernahme des Eigenanteils.
- (7) Über die Sichtprüfung hinaus sind mindestens **10 Prozent der Förderanträge** vor der Bewilligung **vertieft** zu prüfen. Die Prüfdichte kann dadurch erreicht werden, dass eine **vollständige** Prüfung der gesamten Förderanträge für eine zufällig ausgewählte 10-Prozent-Stichprobe (unter repräsentativer Einbeziehung von Anträgen unterschiedlichen finanziellen Volumens) durchgeführt wird. Ebenso kann eine nur **teilweise** Prüfung (z. B. für ausgewählte Schularten) für einen dann **höheren** Anteil der Förderanträge erfolgen, sofern dabei sichergestellt wird, dass eine Stichprobentiefe von insgesamt mindestens 10 Prozent für jede der Schularten erreicht wird.

- (8) Die Sachgebiete der Regierungen binden bei der vertieften Prüfung für die fachlichen Aspekte in pädagogischen und technischen Fragen (v. a. zur Förderfähigkeit, Medienkonzeptübereinstimmung) die BdB/iBdB der in die Prüfung einbezogenen Schularten parallel ein. Die BdB/iBdB der jeweiligen Schulart nehmen die **vertiefte fachliche Antragsprüfung** zuständigkeitshalber im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben wahr. Die vertiefte fachliche Prüfung durch die BdB/iBdB umfasst auch die Prüfung auf die Förderfähigkeit von Servern und Serverlösungen gem. Nr. 6.4.2 sowie von digitalen Lehr-Lern-Infrastrukturen gem. Nr. 6.4.4. An den beruflichen Schulen schließt die Zuständigkeit der Prüfung sowohl die Investitionsmaßnahmen für reguläre digitale Klassenzimmer als auch für integrierte Fachunterrichtsräume ein.
- (9) Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Investitionsmaßnahmen ist, dass die beschaffte digitale Bildungsinfrastruktur **im Ausstattungsplan des Medienkonzepts der jeweiligen Schule** festgeschrieben oder zu dessen Umsetzung notwendig ist. Im Rahmen der vertieften Antragsprüfung ist daher insbesondere die **Übereinstimmung** der beantragten Fördergegenstände mit der Darstellung der benötigten IT-Ausstattung in den **Ausstattungsplänen** der Medienkonzepte der einzelnen Schulen zu prüfen. Dabei ist grundsätzlich in den Medienkonzepten von einem höheren Abstraktionsgrad und einer schulisch-funktionalen Sichtweise der Ausstattungsplanung auszugehen (in der Regel ohne konkrete Stückzahlen oder technische Umsetzungsvarianten), gleichwohl muss sich die beantragte Investitionsplanung schlüssig und vollständig aus den in den Medienkonzepten niedergelegten IT-Bedarfen der Schulen ableiten lassen. Die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Medienkonzepte der in den Antrag einbezogenen Schulen sind zum Akt zu nehmen (Versionierung des zum Zeitpunkt des Antrags gültigen Medienkonzepts) und sind für die Prüfung maßgeblich.

8.4 Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger

- (1) Sofern eine **Weiterleitung der beantragten Zuwendungen** an einen Dritten (z. B. 100%ige Tochtergesellschaft einer Kommune) beantragt wird, kommt diese nur in Frage, wenn der Empfänger der Weiterleitung (Zuwendungsletztempfänger) ein eigenes, unmittelbares Interesse an der Durchführung der geförderten Aufgaben hat. Dieses Interesse muss über ein rein wirtschaftliches Interesse hinausgehen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Projektträger in Erfüllung seiner festgesetzten Aufgaben handelt und maßgeblich an der Gesamtprojektkonzeption und/oder -durchführung beteiligt ist. In diesem Fall muss der Bescheid die Weiterleitung zulassen und zugleich Regelungen nach Nr. 13 VV zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 13 der VVK enthalten,

die der Zuwendungsempfänger im Rahmen der Weiterleitung zu beachten hat. Durch die Weiterleitung entsteht zwischen dem Zuwendungserstempfänger und dem Zuwendungsletztempfänger ein eigenes zuwendungsrechtliches Verhältnis. Die Festsetzung der Gegenstände der Förderung gem. Nr. 2 dBIR sowie der zuwendungsfähigen Ausgaben gem. Nr. 5.3 dBIR sowie die Ausführungen dieser Hinweise gelten entsprechend.

- (2) Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllt der **Zuwendungserstempfänger** den Zuwendungszweck hinsichtlich der weitergeleiteten Mittel. Dabei trägt der Zuwendungserstempfänger die **Verantwortung** dafür, dass der Zuwendungsletztempfänger die weitergeleiteten Mittel tatsächlich zweckentsprechend verwendet. Der Zuwendungserstempfänger hat sicherzustellen, dass der empfangende Maßnahmeträger die sich aus dem Bewilligungsbescheid ergebenden Verpflichtungen dem Zuwendungserstempfänger gegenüber anerkennt und in entsprechender Weise einhält. Als Beginn der Investitionsmaßnahme gilt auch im Fall einer Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags bzw. der Abruf aus einem Rahmenvertrag.
- (3) Sollte eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungsletztempfänger festgestellt werden, haftet der Zuwendungserstempfänger dafür gegenüber der Bewilligungsbehörde. Ansprüche zwischen dem Zuwendungserstempfänger und dem Zuwendungsletztempfänger bleiben von dieser Haftung unberührt.

8.5 Berichtspflichten zum Antragsstand

Im Zuge der gemäß § 7, § 12 und § 18 VV gegenüber dem Bund zu erfüllenden Berichtspflichten zu den abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen sowie zur Antragssituation pflegen die mit dem Vollzug betrauten Sachgebiete der Regierungen die bereitgestellten Listen und die Angaben über Antragsbewilligungen und Auszahlungen (Monitoringlisten). Die Übermittlung der Monitoringlisten an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erfolgt auf Grundlage der Festlegungen in einem gesonderten Schreiben über den Mittelabruf.

Darüber hinaus hat der Bund in seinem Bewirtschaftungsschreiben vom 3. Juni 2019 um zahlreiche weitere Meldungen zur Mittel- und Bedarfsplanung gebeten: Quartalsmeldung der voraussichtlichen Auszahlungen, Monatsmeldung über voraussichtliche Auszahlungen – an das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) nur zu melden ab 10 Mio. Euro Ge-

8. Bewilligungsbescheid

samtsumme für Bayern –, Jahresmeldung über die jeweils bis Jahresende erwarteten Bewilligungen und Mittelabrufe (§ 11 Abs. 4 Satz 1 VV) sowie die Folgejahresmeldung über für das Folgejahr erwarteten Bewilligungen und Mittelabrufe (§ 11 Abs. 4 Satz 2 VV). Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 4. Oktober 2019, Az. I.5-BS4400.27/241/46 wird verwiesen. Das Staatsministerium hat für diese turnusgemäßen Meldungen der Regierungen eigenen Formblätter zur Verfügung gestellt.

Die Halbjahresmeldungen gemäß § 12 Abs. 2 VV über die geprüften Verwendungsnachweise zu abgeschlossenen Maßnahmen sowie gemäß § 18 VV über die gesamte Antragssituation erfolgt auf Grundlage der Meldemappen und Ausfüllhinweise des BMBF; hierzu ergeht nach Bereitstellung der Unterlagen durch den Bund ein gesondertes Schreiben an die Regierungen.

Meldetermin (für die Regierungen)	Meldetermin (für das StMUK)	Monats- meldung	Quartals- meldung	Jahres- meldung	Folgejahres- meldung	Halbjahres- meldung nach § 12 VV	Halbjahres- meldung nach § 18 VV
		voraussichtliche Auszahlungen für den 2. Folgemonat	voraussichtliche Auszahlungen für das Folgequartal	voraussichtliche Bewilligung und Mittelabrufe bis zum (laufenden) Jahresende	Schätzung der Bewilligung und Mittelabrufe für das Folgejahr	geprüften Nachweise über abgeschlossene Investitionsmaßna- hmen	Antragssituation (beantragte, bewilligte, abgeschlossene Investitionsmaßna- hmen)
15. Januar	1. Februar	X	X			Übersicht über geprüfte Nachweise im vorangegangenen Zeitraum (Meldetermine an den Bund 15.2./15.8.)	Gesamtübersicht zu den Anträgen zum Stichtag 30.6. und 31.12. (Meldetermine an den Bund 15.2./15.8.)
15. Februar	1. März	X					
15. März	1. April	X		X	X		
15. April	1. Mai	X	X				
15. Mai	1. Juni	X					
15. Juni	1. Juli	X		X			
15. Juli	1. August	X	X				
15. August	1. September	X					
15. September	1. Oktober	X		X			
15. Oktober	1. November	X	X				
15. November	1. Dezember	X					
15. Dezember	1. Januar	X		X			

9 Maßnahmendurchführung

9.1 Allgemeines

- (1) Die von der bewilligenden Behörde vervollständigte **Antragsmappe bildet die verbindliche Grundlage für die Maßnahmendurchführung** durch den Zuwendungsempfänger und ist **Teil des Bewilligungsbescheids**. Insbesondere wird mit der Bewilligung neben der Maßnahmenplanung auch der Kosten- und Finanzierungsplan sowie die Zeitplanung für **verbindlich** erklärt. Inhaltliche Abweichungen von der bewilligten Maßnahmenplanung laut Antragsmappe durch den Antragsteller sind nicht zugelassen, können aber von der Bewilligungsbehörde auf Antrag genehmigt werden. Der Zuwendungsempfänger führt die Antragsmappe als **Verzeichnis der im Rahmen des Förderprogramms angeschafften digitalen Bildungsinfrastruktur** weiter.
- (2) Der Zuwendungsempfänger geht bei Beschaffungen im Rahmen der Maßnahmendurchführung finanziell in **Vorleistung**. Ein Antrag auf Mittelabruf ist nach vollständiger Maßnahmendurchführung mit Einreichen des Verwendungsnachweises möglich.
- (3) Der Zuwendungsempfänger ist an die Einhaltung der **Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens** gebunden und verpflichtet, die Einhaltung derselben zu gewährleisten. Bei der Maßnahmendurchführung sind die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz sowie insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu berücksichtigen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Beschaffung eingehende Angebote und Entscheidungsbegründungen zu dokumentieren. Diese sind im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung auf Anforderung einzureichen.
- (4) Treten nach Antragstellung wesentliche Änderungen ein, die etwa zur Minderung des Zuschusses führen können, sind diese unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, da die Bewilligung ansonsten widerrufen werden kann.
- (5) Grundsätzlich liegt es nach Bewilligung einer Förderung in der finanziellen Verantwortung des Vorhabenträgers, das Vorhaben auf Grundlage des für verbindlich erklärten Projektantrags mit den zur Verfügung stehenden Mitteln durchzuführen. Folglich sind bei der Maßnahmendurchführung alle Vorkehrungen zu treffen, dass die ursprünglichen Kostenansätze insgesamt eingehalten werden. Wird die dem Antrag zugrunde gelegte

Finanzierungsplanung aufgrund unvorhersehbarer Erschwernisse bei der Maßnahmenumsetzung dennoch der Höhe nach überschritten, können die notwendigen Zusatzkosten auf Grundlage der tatsächlichen Investitionshöhe unter strikter Beachtung der Grundsätze der Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit grundsätzlich nachbewilligt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Zuwendungsempfänger einen Antrag auf Nachbewilligung stellt und durch Änderung des Zuwendungsbescheids weitere Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt bzw. weitere Mittel im Rahmen des Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen gebunden werden.

- (6) An Schulen, deren digitale Bildungsinfrastruktur über Bundesmittel aus dem DigitalPakt Schule ausgebaut wurde, ist durch Anbringen eines Schildes in der Aula unter Verwendung der übersandten Wort-Bild-Marke ein Hinweis auf die Beteiligung des Bundes an der Gesamtfinanzierung, vertreten durch das BMBF, anzubringen. Bei Veröffentlichungen zu den hiermit geförderten Investitionsmaßnahmen, z. B. in Flyern, Broschüren, Zeitschriften, auf Plakaten und Internetseiten oder an anderer geeigneter Stelle, ist – soweit möglich – in gleicher Weise zu verfahren. Soweit nach den örtlichen bauaufsichtlichen Bestimmungen während der Bauzeit eine Bautafel aufgestellt wird, ist hierauf ein entsprechender Hinweis erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wort-Bild-Marke nur in Zusammenhang mit der gewährten Förderung verwendet werden darf. Ferner ist eine Veränderung (z. B. Farbzusammensetzung) nicht zulässig.
- (7) Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass für durch im Antrag einbezogenen Schulen eine Aktualisierung der IT-Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen durchgeführt wird. Mit Einreichung des Verwendungsnachweises hat er zu versichern, dass ihm die Bestätigungen der Schulleitungen diesbezüglich vorliegen.

9.2 Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze

Die nachfolgenden vergaberechtlichen Hinweise sollen Hilfestellungen im Vollzug gewähren. Sie stehen jedoch unter dem **Vorbehalt, dass sie für die vergaberechtliche Rechtsprechung keine Bindungswirkung besitzen und die Schulaufwandsträger für die rechtlich korrekte Durchführung der Verfahren daher in vollem Umfang selbst verantwortlich bleiben.**

9.2.1 Allgemeines

- (1) Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Beachtung des Vergaberechts zwingend sicherzustellen. Die anzuwendenden Vorschriften ergeben sich aus Nr. 3 ANBest-K bzw. AN-Best-P. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 97 ff Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der Vergabeverordnung (VgV) bzw. der Sektorenverordnung (SektVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen und dem Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)) sind ebenfalls zu beachten.
- (2) Bei Verstößen drohen insbesondere der Widerruf bzw. die Rückforderung von Mitteln und ggf. Ansprüche unterlegener Bieter. Die „Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen“ findet bei Verstößen gegen die genannten Vorschriften entsprechend Anwendung. Ziffer 5 der Richtlinie gilt entsprechend auch bei Verstößen gegen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und VgV.
- (3) Aktuelle vergaberechtliche Vorschriften sind unter www.stmb.bayern.de/buw/bauthe-men/vergabeundvertragswesen/gesetzeundvorschriften/index.php einzusehen. Die allgemeinen rechtlichen Grundlagen einschließlich besonderer Wertgrenzenregelungen für kommunale Auftragsvergaben und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich können abgerufen werden unter www.stmi.bayern.de/kub/kommunale_vergaben/index.php.

9.2.2 Auftragswertschätzung und Wahl des Vergabeverfahrens

- (1) Die Wahl der erforderlichen Verfahrensart hängt maßgeblich vom geschätzten Auftragswert ab. Bei der Schätzung des Auftragswertes ist § 3 VgV zu beachten. Im Grundsatz ist daher immer vom **geschätzten Gesamtwert** der vorgesehenen Leistung auszugehen. Eine Aufteilung der Leistung darf nicht zu einer Umgehung der nach der Höhe des Gesamtwerts erforderlichen Vergabeart führen.
- (2) Vorbehaltlich künftiger Entscheidungen der Vergabekammern bzw. der nachfolgenden Instanzen kann von folgenden Leitlinien ausgegangen werden:
 - Die Bestimmung der Gesamtleistung bzw. des Vorhabens unterliegt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) einer **funktionalen Betrachtungsweise**: Leistungen, die in einem unmittelbaren organisatorischen

bzw. inhaltlichen, wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang stehen, sind bei der Schätzung des Austragswerts zusammenzurechnen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn eine zeitlich versetzte Beschaffung von Teilleistungen beabsichtigt ist bzw. wenn aus Haushaltsgründen ein Vorhaben in mehreren Schritten durchgeführt wird.

- Eine allein aus förderrechtlicher Sicht erfolgende Aufgliederung von Investitionsmaßnahmen, wie z. B. in mehrere Förderanträge, in selbstständige Maßnahmenabschnitte gem. dBIR, in förderfähige Kostenpositionen und Fördergegenstände sowie die Zuordnung von Abschnitten zu unterschiedlichen Förderprogrammen, begründet noch **keine vergaberechtskonforme Aufspaltung** und darf nicht zu einer Umgehung von Vergabevorschriften genutzt werden.
- Liegt vergaberechtlich eine Gesamtmaßnahme vor, ist diese nach den für den Gesamtwert geltenden vergaberechtlichen Vorschriften auszuschreiben, auch wenn förderrechtlich eine Aufspaltung zulässig ist. Die Entscheidung, welche Fördermaßnahmen als vergaberechtliche Gesamtmaßnahme zusammenge-rechnet werden müssen, kann jedoch nur unter Berücksichtigung der **einzelfall-bezogenen Umstände** bestimmt werden.

- (3) In der Regel wird davon auszugehen sein, dass **mindestens die Beschaffungen innerhalb eines Förderantrags** ein gemeinsames Investitionsvorhaben in die digitale Bildungsinfrastruktur der Schulen des Zuwendungsempfängers darstellen und somit als eine vergaberechtliche Maßnahme anzusehen sind. Allerdings kann der Umfang einer vergaberechtlich zusammenhängenden Maßnahme noch weit darüber hinausgehen, wenn geplante Leistungen in einem entsprechenden funktionalen Zusammenhang stehen und diese eine innere Kohärenz und funktionelle Kontinuität aufweisen. Auch nicht förderfähige Leistungen (z. B. Wartung und Pflege) sind bei der Schätzung des Auftragswerts zu berücksichtigen, sofern diese gemeinsam mit der Investitionsmaßnahme vergeben werden.
- (4) Zu beachten sind ferner die **Vorschriften zur Losbildung** nach § 22 UVgO bzw. § 97 GWB i. V. m. § 30 VgV in Verbindung mit § 3 Abs. 7, 8 und 9 VgV in Bezug auf die Schätzung des Auftragswertes.
- (5) Nach § 3 Abs. 8 VgV wird bei der Frage der Zusammenrechnung auf die **Gleichartigkeit der Lieferleistungen** abgestellt. Es ist davon auszugehen, dass diese Maßgabe nicht nur bei losweiser Vergabe von Lieferleistungen, sondern auch bei einer Aufspaltung in mehrere (ggf. auch zeitlich versetzt erfolgende) Ausschreibungen Anwendung

findet. Gemäß Begründungserwägung 19 der RL 2014/24/EU sind unter „gleichartigen Lieferungen“ Waren für gleiche oder gleichartige Verwendungszwecke zu verstehen. Bei der Beschaffung digitaler Bildungsinfrastruktur wären dies grundsätzlich z. B. Lieferungen einer Reihe von IT-Ausstattungsgegenständen zur Einrichtung von Digitalen Klassenzimmern (gemäß Votum insbesondere bestehend aus Lehrercomputern, Geräten zur Großbilddarstellung, Dokumentenkameras, Audiosysteme, mobilen Endgeräten zum unterrichtlichen Einsatz) oder von verschiedenen Netzwerkkomponenten für die digitale Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen. Eine Gleichartigkeit bemisst sich auch daran, ob ein Wirtschaftsteilnehmer, der in dem betreffenden Bereich tätig ist, solche Lieferungen typischerweise als Teil einer üblichen Produktpalette anbieten würde, sie im Ergebnis also einem gemeinsamen Teilmarkt zuzurechnen sind.

- (6) Eine Umgehung strengerer Vergabevorschriften darf dabei insbesondere nicht durch eine Aufteilung von Aufträgen oder zeitlich versetzte Beschaffungen herbeigeführt werden. Beispielsweise wird eine zeitlich in mehreren Abschnitten aufeinanderfolgende Beschaffung von mobilen Endgeräten (ggf. auch aufgeteilt in unterschiedliche Förderanträge) daher in der Regel bei der Bestimmung des Auftragswerts zusammenzurechnen sein. Demgegenüber könnte jedoch die zugleich beantragte Beschaffung eines spezifischen, ausschließlich in einem berufsfeldspezifischen Ausbildungskontext einsetzbaren digitalen Arbeitsgeräts mit **eng umgrenztem abgetrenntem Verwendungszweck**, das typischerweise nicht im Rahmen derselben Produktpalette der Anbieter angeboten wird, selbstständig betrachtet und vergeben werden.
- (7) Soweit die benötigte Leistung bauliche Maßnahmen umfasst, ist zunächst nach Art und Umfang dieser Leistung zu entscheiden: Wenn die Bauleistung im Verhältnis zum Hauptgegenstand des Vertrags nur eine Nebenarbeit darstellt, wird eine Einstufung als Bauauftrag nicht gerechtfertigt sein. Handelt es sich dagegen um ein eigenständig abgrenzbares Vorhaben, ist von einer Bauleistung auszugehen, für deren Auftragswertschätzung § 3 Abs. 6 VgV gilt.
- (8) Die sogenannte **Bagatellgrenze des § 3 Abs. 9 VgV** kann bei Vorliegen der Voraussetzungen und entsprechender Dokumentation im Einzelfall ermöglichen, einzelne Lose dem EU-Vergaberecht zu entziehen.

9.2.3 Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung

- (1) Der (öffentliche) Auftraggeber hat bei der Entscheidung über seinen Beschaffungsbedarf grundsätzlich ein **Leistungsbestimmungsrecht**. Beim Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur sind zunächst die in den Medienkonzepten niedergelegten technischen, fachlichen und pädagogischen Anforderungen maßgebliche Kriterien.
- (2) Das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers wird begrenzt durch den Grundsatz der Wettbewerbsoffenheit und dem Willkürverbot, was sich in dem Gebot der **Produktneutralität** (§ 31 Abs. 6 VgV, § 23 Abs. 5 UVgO) widerspiegelt. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Produktneutralität liegt ggf. auch dann vor, wenn zwar kein Produkt entsprechend ausdrücklich benannt ist, eine scheinbar neutrale Beschreibung jedoch letztlich auf ein bestimmtes Produkt zugeschnitten ist (sog. verdeckte Produktangabe).
- (3) Im konkreten begründeten Ausnahmefall kann **vom Grundsatz der Produktneutralität abgewichen** werden, sofern
 - dies durch den Ausschreibungsgegenstand sachlich **gerechtfertigt** ist,
 - nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene **Gründe** angegeben werden und die Bestimmung folglich **willkürfrei** erfolgt,
 - diese Gründe **tatsächlich vorhanden** (festzustellen und notfalls erwiesen) sind und
 - durch die vorgenommenen Leistungsbestimmungen andere Wirtschaftsteilnehmer **nicht diskriminiert** werden.
- (4) Produktfestlegungen setzen als Ausnahmetatbestände immer einen besonderen **Rechtfertigungs- und Begründungsaufwand** des Auftraggebers voraus, der sorgfältig zu dokumentieren ist. Die reine Vermutung von Anwendungsschwierigkeiten, erhöhtem Umstellungs- oder Anpassungsaufwand etc. genügt nicht. Die Begründungstatbestände müssen immer sachlich und konkret bezogen auf den jeweiligen Einzelfall unterlegt werden.
- (5) Hinweise auf mögliche Begründungsansätze können folgenden Urteilen entnommen werden:
 - VK Lüneburg: Beschluss vom 16.11.2009 – VgK-62/2009, VgK-62/09 (Whiteboards mit und ohne Stift)

Rechtfertigung: durch Bedarfsabfrage an den betroffenen Schulen, darauf aufbauenden wirtschaftlichen und pädagogischen Erwägungen auf der Basis ausführlicher Marktrecherche unter Berücksichtigung von Erfahrungen der eigenen Schulen und anderer kommunaler Schulträger sowie der fachlichen Stellungnahme der medienpädagogischen Beratung Niedersachsen

- OLG Düsseldorf: Beschluss vom 12.02.2014 – Verg29/13
(Hochschulverwaltungssoftware)

Rechtfertigung: Mit Blick auf die Bedeutung (Erneuerung und Modernisierung des IT-gestützten Campus-Managements einer Hochschule) und aufgrund tatsächlich bestehender und abzuwendender Risiken von Fehlfunktionen, Kompatibilitätsproblemen und höherem Zeit- und Kostenaufwand durfte im Interesse der Systemsicherheit und Funktion jedwedes Risikopotential ausgeschlossen und der zuverlässigste Weg gewählt werden.

Diese Begründungsansätze sind nicht verallgemeinerungsfähig, sondern im Einzelfall spezifisch auf das tatsächliche Vorhandensein der Ausnahmetatbestände zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.

- (6) **Wichtiger Hinweis zum Votum des Beraterkreises zur IT-Ausstattung:** Weder die technischen Mindestkriterien aus der Anlage 2 zur dBIR noch die Empfehlungen des Votums des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sprechen produktspezifische Empfehlungen aus, sondern differenzieren ihre Aussagen lediglich zwischen den prinzipiell möglichen Ausstattungsvarianten aus. Sie können daher insbesondere nicht als Rechtfertigungsgrund für eine produktspezifische Ausschreibung herangezogen werden.

10 Verwendungsnachweis und Mittelabruf

10.1 Verwendungsnachweis und Antrag auf Mittelabruf

- (1) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis zu bestätigen. Dazu ist das **in die Antragsmappe integrierte Formular** vollständig auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben und als Scan einzusenden. Gleiches gilt für die Anlage zum Verwendungsnachweis. **Dem Verwendungsnachweis sind keine Belege beizufügen.** Die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen ist im Verwendungsnachweis zu bescheinigen.
- (2) Der Zuwendungsempfänger hat bei der Verwendungsnachweisführung die im Zuge der Maßnahmendurchführung **fortgeführte** Antragsmappe als Verzeichnis der angeschafften digitalen Bildungsinfrastruktur vorzulegen und erbringt damit den erforderlichen Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweis. Für geförderte selbstständige Abschnitte sind die Angaben im Verwendungsnachweis ausschließlich auf den selbstständigen Abschnitt und nicht auf die Gesamtmaßnahme zu beziehen.
- (3) Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger **fristgerecht** bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen, ansonsten kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P ist die Verwendung der Zuwendung für alle Schulaufwandsträger einheitlich innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, also bis zum 30. Juni 2024 nachzuweisen. Die Einreichung des Verwendungsnachweises gilt gleichzeitig als Antrag auf Mittelabruf.
- (4) Die **Aufbewahrungsfrist** für die Belege und alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen beträgt fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

10.2 Mittelverwaltung und Mittelbereitstellung durch den Bund

- (1) Die Bundesmittel aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ werden vom Bund schrittweise bereitgestellt und sind erst bei vorliegendem Auszahlungsbedarf über das Staatsministerium beim BMBF anzufordern. Die Bundesmittel werden dem Staatsmi-

nisterium vom BMBF im HKR-Verfahren zuwiesen, im bayerischen Staatshaushalt vereinnahmt und durch die benannte Stelle im Staatsministerium den Regierungen im IHV-Verfahren zur Auszahlung aus dem Landeshaushalt zugewiesen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Finanzhilfen des Bundes zur Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt und unverzüglich an die Letztempfänger weitergeleitet werden.

- (2) Gemäß Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern stehen die in § 8 Abs. 3 VV festgelegten Gesamtbeträge unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder. Für die Bewilligungen der Förderanträge durch die Regierungen bilden die vom Bund jeweils zugewiesenen Haushaltsmittel die haushaltsrechtliche Grundlage, die entsprechend der Gesamtbedarfe auf die einzelnen Regierungsbezirke aufgeteilt werden. In einem Haushaltsjahr bereitgestellte Mittel stehen auch in den Folgejahren weiterhin für Bewilligungen und Auszahlungen zur Verfügung. Die für die Förderung gemäß dBIR festgelegten Fristen (Antragstellung, Bewilligungszeitraum, Umsetzungszeitraum, Vorlage Verwendungsnachweis, endgültige Abrechnung gem. VV) bleiben davon unberührt.
- (3) Spätestens mit Erreichen dieser Grenze sind weitere Mittelbereitstellungen durch den Bund anzufordern. Dem Sondervermögen werden im Zuge der Erlöse aus den 5G-Frequenzversteigerungen weitere Mittel zufließen (§ 4 Abs. 1 DIFG), um das in der VV festgelegte Gesamtvolumen von 778.245.500 € im Fall des Freistaats Bayern zu erreichen. Diese weiteren Bundesmittel fließen dem Sondervermögen unterjährig zu und werden den Regierungen umgehend durch das Staatsministerium zur Bewirtschaftung freigegeben.

10.3 Schlussbescheid und Auszahlung

- (1) Die Bewilligungen gemäß dBIR erfolgen zweistufig: Aufgrund der Ungewissheit der exakten Ausgabenhöhe wurde die Zuwendungshöhe im Zuwendungsbescheid unter Korrekturvorbehalt gestellt; die endgültige Festsetzung der Zuwendungshöhe erfolgt durch Schlussbescheid nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung. Der ausdrückliche Vorbehalt im Zuwendungsbescheid schafft insbesondere keine Vertrauenstatbestände beim Zuwendungsempfänger. Auch wenn sich aufgrund der Maßnahmendurchführung keine Änderungen ergeben haben, ist ein Schlussbescheid erforderlich, der den Vorbehalt aufhebt.

(2) Die Festsetzung der endgültigen Zuwendungshöhe stützt sich auf die in der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Maßgeblich für die Begrenzung der Zuwendung der Höhe nach (bzgl. Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage 1 zur dBIR; Grenzbetrag für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen) sind ausschließlich die zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung durch Schlussbescheid bereits abgeschlossenen Antragsverfahren und deren Zuwendungshöhen. Dadurch kann sich die endgültige Festsetzung ggü. der Zuwendungshöhe aus dem Zuwendungsbescheid insbesondere dann verringern oder vergrößern, wenn sich bis zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung der verfügbare Rest vom Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen durch die endgültigen Festsetzungen für andere Antragsverfahren ändert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verwendungsnachweisprüfungen in einer von der Antragstellung abweichenden Reihenfolge erfolgen („rollierender Abruf der Anträge“): Dadurch kann der Restbetrag der staatlichen Zuwendung

- noch nicht wie erwartet erschöpft sein (mit der Folge einer zusätzlichen, zeitlich vorgezogenen Inanspruchnahme von Mitteln) bzw.
- bei nachfolgenden Verfahren durch einen vorgezogenen Mitteleinsatz bereits in höherem Maße beansprucht sein (mit der Folge einer geringeren endgültigen Zuwendungshöhe).

(3) Die endgültige Zuwendungshöhe umfasst auch die erst mit zeitlicher Verzögerung auszahlenden Zuwendungsbeträge, also

- die bis zum Ende des DigitalPakts Schule noch anfallenden Miet-, Mietkauf- und Leasingausgaben (Mittelauszahlung s. Absatz 10),
- die aufgrund der fehlenden Infrastruktur nach Nr. 2 Satz 1 Buchst f) aa) gesperrten Zuwendungen für mobile Endgeräte s. Absatz 6).

Diese Mittel können nach Herstellung der Auszahlungsvoraussetzungen angefordert werden. Nicht eingeschlossen in die endgültige Zuwendungshöhe ist der „offene Teilbetrag für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen“, der erst nach Abrechnung aller Förderanträge ggf. mit einem eigenen Schlussbescheid bewilligt und ausgezahlt wird (s. Absatz 7).

(4) Die Weiterleitung von Finanzhilfen hat nach § 11 Abs. 3 Satz 1 VV unverzüglich zu erfolgen. Dies bedeutet, dass zwischen dem Abruf der Mittel durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bei der Bundeskasse und der Weitergabe durch die jeweilige Regierung an den Zuwendungsempfänger zur anteiligen Begleichung erforderlicher oder getätigter Zahlungen nicht mehr als ein Monat vergehen darf. Die Mittel

können daher erst nach Sichtung oder Prüfung des Verwendungsnachweises durch die jeweilige Regierung über eine Meldung an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus beim BMBF angefordert werden. Sofern der festgelegte Zeitraum zwischen Mittelabruf und Weitergabe an den Zuwendungsempfänger überschritten wird, sind gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 VV Zinsen an den Bund abzuführen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist.

- (5) Die zuständige Regierung veranlasst nach Sichtung bzw. Prüfung des Verwendungsnachweises die Auszahlung der Zuwendung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die vor der Auszahlung erforderlichen Mittelabrufe beim Bund sind die hierfür vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden.
- (6) Zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises müssen für eine Auszahlung der Mittel für mobile Endgeräte (an allen Schularten) die Infrastrukturen zur Schulhausvernetzung und WLAN-Ausleuchtung vorhanden sein, ansonsten werden die Mittel für mobile Endgeräte bis zur Herstellung dieser Infrastruktur gesperrt. Dafür geben die Zuwendungsempfänger im Tabellenblatt [SCHULEN] im Verwendungsnachweis erneut an, ob die erforderliche Infrastruktur ‚vorhanden‘, ‚beantragt‘ oder ‚weder vorhanden noch beantragt‘ ist. Bei Komplettsystemen wie Tabletkeffern genügt auch jeweils ein entsprechender mobiler Hotspot zum Herstellen einer lokalen WLAN-Infrastruktur.
- (7) Zur Einhaltung der Deckelungsregelungen für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen gem. Nr. 2 Satz 1 Buchst. f) cc) dBIR werden Zuwendungen je einzelner allgemeinbildender Schule zunächst **auf insgesamt 22.500 Euro** beschränkt (für 90 Prozent der Gesamtkosten von 25.000 Euro). Entsprechend erfolgt die Festsetzung der endgültigen Zuwendungshöhe im Schlussbescheid sowie die Mittelauszahlung (einschl. der Erstattung künftiger Miet- und Leasingausgaben) für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen nur bis zu diesem Grenzbetrag.
- (8) Erst mit Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule oder auf Antrag des Zuwendungsempfängers nach Abschluss seiner Investitionsmaßnahmen gemäß dBIR kann der zweite Grenzbetrag gemäß Nr. 2 Buchst. f) cc) aaa) dBIR bestimmt werden, um zu prüfen, ob der 20-Prozent-Anteil am Gesamtinvestitionsvolumen für alle allgemeinbildenden Schulen eines Schulaufwandsträgers eine höhere Zuwendung für mobile End-

geräte an allgemeinbildenden Schulen zulässt (= Festsetzung des endgültigen Grenzbetrags für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen). Unter dem Gesamtinvestitionsvolumen werden dabei alle Ausgaben für dem Grunde nach zuwendungsfähige Gegenstände der Förderung gemäß Nr. 2 dBIR ohne Beachtung von Höchstbeträgen verstanden, die in den Förderverfahren gemäß dBIR durch Schlussbescheid festgesetzt wurden.

- (9) Übertrifft der endgültige Grenzbetrag die bisherigen Zuwendungen, wird die Differenz in einem weiteren Schlussbescheid bewilligt und eine abschließende Auszahlung veranlasst. Die Auszahlung ist nur innerhalb des verbliebenen Rests vom Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen möglich. Sie ist zugleich auf den „endgültigen offenen Teilbetrag für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen“ begrenzt. Dabei handelt es sich um den Betrag, um den die Summe der (dem Grunde nach) zuwendungsfähigen Ausgaben für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen die bisher auf 22.500 Euro begrenzten Zuwendungshöhen übersteigt. Bemessungsgrundlage für diese abschließende Bewilligung sind ausschließlich die in den Schlussbescheiden festgestellten Zuwendungshöhen.
- (10) Gemäß dBIR werden Miet-, Mietkauf- und Leasing-Ausgaben für IT-Ausstattungen mit einer Einmalzahlung gefördert. Die förderfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den auf die Laufzeit des DigitalPakts Schule entfallenden Anteilen, die auf Gerätemieten einschließlich der notwendigen Betriebssoftware entfallen. Entsprechende Ausgaben sind bereits bei Vorlage des Verwendungsnachweises in vollem förderfähigen Umfang einzureichen und werden bei der Festsetzung der endgültigen Zuwendungshöhe im Schlussbescheid bereits voll berücksichtigt. Die Zuwendungen oder Teilzuwendungen dürfen aber nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie für geleistete Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden, so dass zunächst lediglich die bereits angefallenen Ausgaben für Miet-, Mietkauf- und Leasing-Verträge möglich sind. Die Auszahlbarkeit der anderen Kostenpositionen gem. Nr. 5.3 Satz 1 dBIR bleibt davon unberührt. Noch offene Miet-, Mietkauf- und Leasingausgaben werden nach Vertragsende bzw. nach Ende des DigitalPakts Schule mit einer Einmalzahlung ausgezahlt. Abweichend davon können die Zuwendungsempfänger mit Vorlage des Verwendungsnachweises neben der Sofortzahlung über die bereits angefallenen Ausgaben eine jährliche Auszahlung der offenen Miet-, Mietkauf- und Leasing-Ausgaben beantragen. Diese soll insbesondere bei einem hohen Anteil am Investitionsvolumen der Maßnahme zugelassen werden und ist immer nur für das zurückliegende vollständige Kalenderjahr möglich.

10.4 Prüfung des Verwendungsnachweises

10.4.1 Prüfdichte und Gegenstand der Prüfung

- (1) Die mit dem Vollzug der Förderprogramme betrauten Sachgebiete der Regierungen prüfen alle Verwendungsnachweise zunächst unter formalen Gesichtspunkten auf Vollständigkeit, Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen sowie der erforderlichen Versicherungen des Zuwendungsempfängers, Übereinstimmung mit der Maßnahmenplanung und Abweichungen bei den Ausgaben zur Finanzplanung.
- (2) Darüber hinaus sind **10 Prozent der Verwendungsnachweise** vor Auszahlung der Mittel **vertieft** zu prüfen. Für die Erreichung der Prüfdichte gilt Nr. 8.3 (7) entsprechend. **Vertieft zu prüfen** ist insbesondere die dem Antrag entsprechende Maßnahmendurchführung, die **Aktualisierung** der IT-Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP), die Beachtung der **vergaberechtlichen Bestimmungen** sowie die Einhaltung der technischen **Mindestkriterien** für die jeweilige Geräteklasse (sofern in Anlage 2 zur dBIR festgelegt). Die vertiefte Prüfung bezieht sich auch auf das Vorhandensein der digitalen **Vernetzung** in Schulgebäuden und auf Schulgeländen sowie der schulischen **WLAN-Infrastruktur** als Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel für mobile Endgeräte. Hierbei ist z. B. die durch die Schulen nach Maßnahmenumsetzung bis zur Vorlage der Verwendungsnachweise zu aktualisierende IT-Umfrage der ALP heranzuziehen. In Zweifelsfällen kann Rücksprache mit den Schulen bzw. Zuwendungsempfängern gehalten und gegebenenfalls eine Ortsbegehung durchgeführt werden.
- (3) In die vertiefte fachliche Prüfung in Bezug auf pädagogische und technische Frage (insbesondere Einhaltung der technischen Mindestkriterien) – können für die allgemeinbildenden Schulen die BdB aus dem Grund- und Mittelschulbereich an der Regierung und für die beruflichen Schulen die iBdB der beruflichen Schulen an der Regierung – sowohl in Bezug auf allgemeine Investitionsmaßnahmen im digitalen Klassenzimmer als auch auf berufsspezifische iFU-Maßnahmen – eingebunden werden.
- (4) Die mit dem Vollzug der Förderprogramme betrauten Sachgebiete der Regierungen sowie die BdB/iBdB der Regierungen haben das Recht, stichprobenartig die im Verzeichnis der im Rahmen der Maßnahmendurchführung angeschafften IT-Ausstattung **vor Ort in Hinblick auf die Korrektheit der gemachten Angaben zu prüfen**.

10.4.2 Anmerkung zur Prüfung auf Erfüllung der technischen Mindestkriterien

- (1) Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Maßnahmebeginns gültige Anlage 2 zur dBIR mit den zu erfüllenden Mindestkriterien. Abweichend von der sonstigen Festlegung des Maßnahmebeginns als dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages wird im Falle von Ausschreibungen die Veröffentlichung der Bekanntmachung und Vergabeunterlagen zugrunde gelegt.
- (2) Aufgrund der längeren Vorbereitungszeit für Maßnahmen und Vergaben werden Aktualisierungen der Anlage 2 zur dBIR zunächst auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorab veröffentlicht und die Schulaufwandsträger durch das Staatsministerium über eine anstehende Änderung der Mindestkriterien informiert. Bis zum Inkrafttreten der aktualisierten Anlage 2 wird ein Übergangszeitraum von sechs Wochen vorgesehen, in dem noch die bisherige Fassung der Mindestkriterien heranzuziehen ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums tritt die neue Anlage in Kraft. Das Staatsministerium behält sich vor, bei einer Absenkung eines technischen Mindestkriteriums – z. B. im Zuge einer unterjährigen Aktualisierung des Votums – eine Änderung der Anlage mit sofortiger Wirkung in Kraft zu setzen, da insbesondere die Einhaltung der Mindestkriterien für zuvor geplante Maßnahmen davon unberührt bleibt.

Beispiel: Am 6. März 2020 wird das neue Votum 2020 veröffentlicht und der Wert in einem Mindestkriterium angehoben. Zeitgleich mit dem aktualisierten Votum wird den Schulaufwandsträger eine neue Fassung der Anlage 2 zur dBIR übermittelt und auf der Homepage veröffentlicht. Für eine bereits geplante und am 27. März 2020 begonnene Maßnahme gelten bei der Prüfung noch die niedrigeren Werten der Anlage 2 (auf Basis des Votums 2019). Erst nach Ablauf von 6 Wochen, also am 13. April 2020 tritt die geänderte Anlage 2 in Kraft und ist für die ab diesem Zeitpunkt begonnenen Investitionsmaßnahmen anzuwenden.